

n. 99, 33

II

Y 6
277 g

X. 2256158

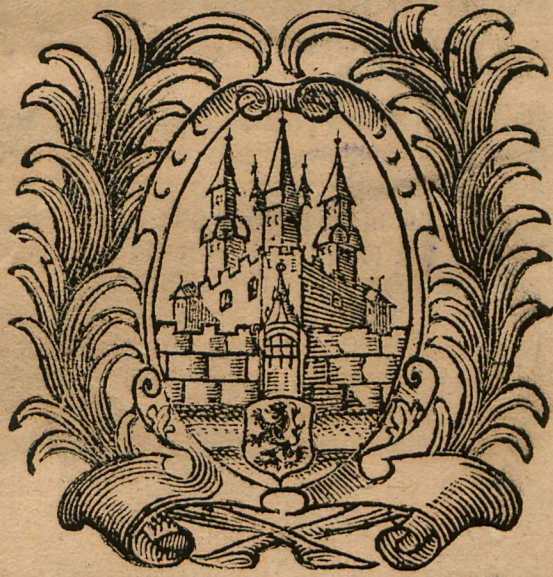
Feuer-Ordnung Vey Der

Stadt Grewberg,

Wie solche hiebevör
Der sämtlichen Bürgerschaft und Einwohnern
allda zum Besten zusammen getragen,

Aniesz aber

Aufs neue mit Fleiß anderweit übersehen, auf gegenwärtiger Zeit und
Läuffte Zustand, so viel möglichen, gerichtet, und zu Männigliches
Nachrichtung publiciret worden.



FRYBERG, gedruckt bey Christoph Matthäi, 1725.



Handwritten text at the top of the page, likely a title or author name, rendered in a highly stylized, calligraphic script.

Large, ornate, calligraphic text in the upper middle section, possibly a title or a significant heading.

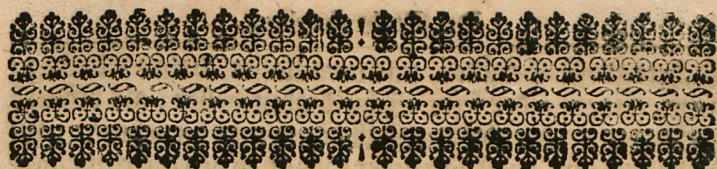
Second line of large, ornate, calligraphic text, continuing the title or heading.

Third line of large, ornate, calligraphic text, continuing the title or heading.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)





Szr Bürger-Meister
und Rath der Churfürstl.
Sächs. alten freyen Berg-
Stadt Freyberg, Fügen al-
len und ieden unsern Bürgern,
Einwohnern und Schutz-
Verwandten, so sich in und vor der Stadt we-
sentlich aufhalten, hiermit zu wissen:

Sinnach wir bey denen, durch Gottes
Verhängniß, in allhiefiger Stadt entstan-
den, Feuers-Brünsten wahrgenommen, daß
viele Bürger und Einwohner dasjenige, was
ihnen, nach der am 9. Februar. 1690. hiesigen
Orths, publicirten gedruckten Feuer-Ordnung, um dem
Feuer Abbruch zu thun, oder sonst Rettung zu schaffen, ob-
lieget, der Gebühr nach nicht beobachtet, hingegen die in
dem abgewichenen 1724ten Jahre, sonderlich in allhieffi-
ger Stadt, so wohl als an andern Orthen dieser Lande,
entstandene viele Feuers-Brünste, auch dadurch verur-
sachtes

sachete grosse Schäden, uns veranlasset, dahin bedacht zu seyn, wie ein ieder seine Schuldigkeit besser, als bißhero geschehen, in dergleichen Fällen, in acht zu nehmen, anzugehalten, und, nebst göttlicher Obhut, so viel durch menschliche Vorsichtigkeit möglich, dergleichen Unglück in Zukunft vorgebuet werden kan; Als haben wir sothane Feuer-Ordnung vom neuen durchgangen, nach Beschaffenheit derer ieszigen Zeiten verändert, insonderheit aber nach der, von der Hohen Landes-Herrschaft, unterm 7. Februar. 1719. in Druck gegebenen, General Feuer-Ordnung möglichst eingerichtet.

Wir wollen aber dabey vorhero iedermänniglich ernstlich, um eines ieden eigenen Bestes willen, ermahnet haben, daß ein ieder, bey gegenwärtigen sehr gefährlichen Läuften, sich eines gottesfürchtigen, bußfertigen, erbarmlichen Lebens und Wandels, treulichen befließige, und dem lieben Gott mit andächtigen Gebeth, und herglicher Buße, in die Arme und Ruthe falle, damit die wohlverdiente Feuer- und andere Straffen, von uns allerseits, in Gnaden abgewendet, dagegen aber gemeiner Stadt und Bürgerschaft, wie auch dieses ganzes Churfürstenthums, und Landen, Ruh, Wohlfarth und Aufnehmen befördert, und Gott dem Herrn zu Lob und Preis seines heiligen Namens, in langwierigem Wohlstande, erhalten werden möge.

Befehlen hierauff allen unsern Bürgern, Einwohnern und Schutz-Verwandten, in und vor der Stadt, hiezumit ernstlichen, und wollen, daß ein iedweder an seinem Orte dieser verneuerten Ordnung gehorsamlich nachleben, auch was ihme, Innhalts solcher, an seinem Theile zu iederzeit, in acht zu nehmen obliegt, so lieb ihm sein eigen

gen Haab und Guth ist, mit allem Fleiße, verrichten, und darvon im geringsten sich nicht abhalten lassen, sondern vielmehr, nach der ihm obliegenden Pflicht, genau nachkommen solle.

Sum Ersten

Wie ein ieder behutsam seyn, fleißige Vorsorge tragen, und Feuers-Gefahr, so viel möglichen, zuverhüten, gute Absicht haben soll.

1.

Werden alle und jede Hauswirth und Hauswirthinnen, bevoraus alle Gastwirth, ingleichen Garloche, Bier-Brandte und andere Wein-Schenken, anermahnet, auf ihre Gäste, die Handwercks-Leuthe aber auf ihre eigene, sowohl als andere Gesinde, beydes auf gewöhnlicher Herberge, als in ihren Häusern, bey Vermeidung ernster Straffe, des Feuers, Lichts und Tobackschmauchens halber, selbst fleißige Acht zu geben, und sich dißfalls nicht auf ihre Weiber, Kinder und Gesinde zu verlassen. Und weil

2. Das Tobackrauchen seithero, bey jedermann, ohne Unterscheid, dergestalt überhand genommen, daß Toback-Hauswirth, Handwercks-Gefellen, Berg-Leuthe, Kut-raucher, Knechte, Tresher, Jungen, und dergleichen, sich unterstanden, aller Orten, auch wo die größte Feuers-Gefahr darvon zu besorgen gewesen, dasselbe ohne Scheu zu treiben; Als wollen wir alle und jede Bürger, Inwohner und Schug-Verwandte, samt denen ibrigen, wer die auch seyn mögen, hiermit ernstlich ermahnet haben, sübrohin, mit dem Tobackrauchen, alle mögliche Behutsamkeit

samkeit zu gebrauchen, und darzu einzig und alleine sich solcher Orthe in Küchen und Stuben zu bedienen, wo man vor Feuers-Gefahr deswegen gänglich sicher seyn kan. Inmassen sonderlich denen Gastwirthen, Garböcken, Kutschern, Fuhrleuthen, Fleischern, und allen andern, so Pferde und ander Vieh halten, nebst denen Ibrigen, nochmals hiermit alles Ernsts angedeutet wird, das Tobackschmauchen, oben in Gebäuden, auf Böden und Kammern, und so dann unten in Ställen, es mag Futter, Gestrüde, Dünger und dergleichen allda vorhanden seyn, oder nicht, gänglich zu unterlassen, und dergleichen, er sey Einheimischer, oder Frembder, niemanden zugestatten. Wie denn ein gleiches nicht weniger an die Zimmerleuthe, Maurer, Drechsler, Tischler, Bänder, Seiler, und andere dergleichen Personen, samt denen Ibrigen, so mit Holz und andern leicht Feuer-fangenden Waaren, und Arbeit umgehen, oder darmit und darbey zu thun haben, sonderlich an die Drescher in Scheunen, hiermit ebenfalls geschiehet, mit ausdrücklicher Verwarnung, wo jemand bey vorherbenannten, als unbennnten, Personen, auf Gebäuden, Böden, Kammern, in Höfen, Ställen, Werkstädten, Scheunen, oder andern gefährlichen Orthen, in- oder auffer der Arbeit, über Tobackrauchen sich betreten läffet, (als zu dessen Beobachtung, besondere Personen von uns bestellet werden sollen,) derselbe alsdenn, ohne Ansehen der Person, und einzige Weiltäufigkeit, das erste mahl um 30. Gr. das andere mahl um ein gut Schock, und so weiter, immer höher, nebst dem Wirth, wegen unterlassener Aufsicht, bestraffet werden wird.

3.
Spähne,
Reißig un

3. Hiernächst ist bekandt, das viele Wirth, und andere Personen, sonderlich Winters-Zeit, Spähne, Reißig, und Scheit

Scheitholz, in gleichen Garn, Wäsche, Hädern, und dergleichen auff die Treuge, oder Darre in- vor- an- und auff die Defen stecken, legen, oder daran allzumabe auffhängen, und dergleichen fürnehmlich unter andern, was das Holz anbelanget, von Beckern, fast beständig bey denen Backöfen geschiehet. So wird dergleichen schädlich Unternehmen, als Spähne, Reißig, Scheitholz, in- an- und auff die Defen, oder hinter die Feuerecken, zu stecken, und zu legen, oder andere, sonderlich leicht Feuer-fangende, Sachen allzumabe daran auffzuhängen, allen und jeden unsern Bürgern, Inwohnern, Schutz-Verwandten, und besonders denen Beckern, sammt denen Ihrigen, hiermit gänglich untersaget, wer aber darwieder freventlich handelt, und darüber betreten wird, soll jedesmahl so fort um Ein gut Schock, auch, nach beschaffenen Umständen, noch höher bestraffet werden.

4. Soll, auffer denen ordentlichen Gasthöfen, niemand von gemeiner Bürgerschaft, des Herbergens frembder, und unbekandter Leuthe sich gebrauchen, deren dessen, bey unnachbleiblicher willkührlicher Straffe, gänglichen enthalten. Gestalt

5. Verdächtige Leuthe, müßig- und Herren-loß-umstreichend Gesinde, auch überhaupt andere Personen, so, ihres Thuns und Lassens halber, keine glaubwürdige Anzeige zu thun vermögen, niemand bey sich öffentlich oder heimlich auffzuhalten, zu hausen, noch zu herbergen, sondern denen disfalls von der Hohen Landes-Obrigkeit publicirten Mandatis, und andern Befehlichen, auch unsern Anordnungen, hierinnen sich allenthalben gemäß zu bezeugen, die Gast-Wirthe aber, nach ihrer abgelegten Pflicht, dergleichen bey ihnen einkehrende unbekandte Leuthe,

andere Feuerfangende Sachen wohl in acht zu nehmen.

4. Aufnahm- und Beherbergung fremder Leute.

5. Anmel- dung fremder und verdächtiger Personen.

Leuthe, alsofort bey uns anzuzeigen, und Verfügung darauff zu erwarten.

6. Die Küchen, Feuermäuern, Schlinge, Heerde, Defen, Camine, und andere Derter, wo Feuer hinkommt, oder darmit umgegangen wird, (so jährlichen zu gewissen Zeiten zu besichtigen,) sollen von einem jeden Wirthe selbst, von Zeit zu Zeit, gleichfalls fleißig in Augenschein genommen, und wenn darbey etwas gefährliches vorkommt oder zu besorgen, demselben alsbald, und ohne Verzug, vorgebauet, und abgeholfen werden.

7. Wer Hausgenossen bey sich auffnehmen will, der soll zu jederzeit dererselben Nahmen und Zunahmen, wes Standes sie seynd, und woher sie kommen, auch womit sie sich zu nehren gedencen, bey dem jedesmahligen Stadt-Boigt angeben, und solche eher nicht, als biß alle Umstände dißfalls von ihm gnugsam erkundiget, und er darüber, nach Befinden, einen gedruckten Schein ertheilet, bey Straffe eines guten Schockes, einnehmen, auch für dieselben, in allen und jeden, zu stehen, zu haften, und Antwort zu geben, schuldig seyn.

8. Soll auch niemanden nachgelassen, oder verstatet werden, mit brennenden Lichtern, Pech-Fackeln, Toback-Pfeiffen, und Wachsstöcken, ohne Latern, (von denen letztern sich ein jedweder Wirth, ein oder mehr Stück vom Glas anzuschaffen hat,) auf den Böden, Kammern, oder in Werckstädten und Höfen, wo Feuer-fangende Sachen herum liegen, nicht weniger in denen Ställen, umher zu gehen, vielweniger an statt der Lichte, Schleiffen, Spähne, Kühn, oder dergleichen, zu gebrauchen, oder sonst unverständigen Kindern, und blöden Verstandes Personen, Licht und Feuer zu vertrauen, alles bey Straffe

Straffe eines guten Schockes, oder sechs Tage Gefängniß, wer darwider handelt.

9. Was im vorhergehenden §. erwehnet, sollen sonderlich die Gastwirth, Seiler, Bänder, Wagner, Tischler, Gastwirth, Seiler, Becker, Fleischer, Kutscher, Fuhrleuthe, und andere, so Vieh halten, oder mit Feuerfangenden Wahren zu thun haben, fleißig beobachten, und nicht zugeben, daß Fuhrleuthe, Gesellen, Kinder, Arbeiter, Knechte, Mägde und anderer Gesinde, so wohl fremde Personen, so in Gasthöfen einkehren, oder in Häusern und Gebäuden handthieren, mit brennenden Lichtern, ohne Latern, in denen Gebäuden und Ställen herum gehen, oder die Lichte an die Wände, Tische oder Bäncke ankleben, noch vielweniger aber darinnen Toback rauchen mögen. Immassen denn ein ieder Gast oder anderer Hauswirth, ehe er sich nieder leget, vorhero nochmahln im Hause, und sonderlich auch in denen Küchen, Höfen und Ställen, auch vor denen Defen herum gehen, und Sorge tragen soll, damit von Feuer kein Schaden geschehe. Bey denen drey Jahr-Markts-Tagen hiesigen Orthes aber sollen die Gastwirth, und Garfoch ieder einen Wächter bestellen, der, die ganze Nacht über, im Hause herum gehe, und auf das Feuer acht habe. Wer dieses nicht in acht nimmet, der ist, so oft er darwider handelt, in zwey gute Schock Straffe verfallen.

10. Deswegen dann ein Nachbar gegen den andern auf Feuer, Licht, Tobackrauchen, Defen, Feuermäuren, deren Beschaffenheit und Rehren, fleißige Acht geben, und, da er etwas besorgliches befinden wird, darvon den Nachbar freundlich abmahnen soll. Würde aber einer oder der ander, auf solche nachbarliche Vermahnung

B

nung

nung, davon nicht absehen, noch solches unterlassen, oder abstellen, soll jeder Wirth es Uns, dem Rathe, oder wen wir aus unserm Mittel darzu verordnen werden, anzeigen, da dem, ungemeldet seines Nahmens, die Gebühr verfüget werden soll.

II.
Gassen:
Schöp:
pen Schul
digkeit
hierbey.

11. Wie denn, Lichts- und Feuers- und sonderlich derer Feuerstädte, Brandwein und anderer Defen wegen, die verordneten Gassen- Schöpffen fleißige Nachforsch- und Besichtigungen anzustellen und zu halten, und die Beschaffenheit von jedem, nach befindenden Umständen, schleunig an Uns zu berichten, und nöthige Anordnung darauff zu erwarten haben.

12.
Aufffüh:
rung neuer
Gebäude.

12. Wer hinführo in der Stadt Weichbilde neue Gebäude aufführen, oder die vorigen bessern will, der soll steinerne Feuerstädte, Camin und Feuereffen darein verfertigen, auch die Stuben und Kammern, so ordentlich bewohnet werden sollen, nicht unter 5. Ellen hoch, die Defen aber allezeit nach Proportion der Stuben Höhe, und gnugsamer Weite an denen Höllen, und Stubenwänden, einzurichten, so wohl die Küchen, Heerde, und darinnen sonderlich die Bratöfen, daß die Ziegel nicht auf Balcken zuliegen kommen, anzulegen, oder, wo es nicht zu ändern, solches vorhero mit tüchtigem Geschützte auszufüllen, oder mit einer eisernen Platte zu verwahren, schuldig; der Mäurer, Zimmermann und Töpffer aber, so darwider handelt, und, wo Gefahr zu besorgen, ohne unser Vorwissen, Feuerstädte, Heerde, Feuereffen, Camine, Schlinge, Brandwein und andere Defen, zu Gefahr und Schaden, bauet und setzet, jedesmahl in Zwen gute Schock Straffe verfallen seyn. Ein jedweder soll auch, so viel möglich, die Feuermäuern mit blechernen

Dor:

Vorschiebern, und die Ofen-Löcher mit dergleichen Thü-
ren verwahren, und damit bey letztern dem gefährlichen
Einfriecken der Hunde und Kagen vorkommen.

13. Fürnehmlich sind ins fünffte die Schiede-
Wände, Brand-Siebel und Brand-Mauern, zwischen
den Häusern, und in solchen die Seiten-Wände an denen
Feuer-Heerden, Probier-Brat-Rachel-und andern
Ofen, alle steinern auffzuführen, und bey dem ersten ein
Nachbar dem andern, entweder am Raume, oder am
Gelde, nach der Stadt-Gerichte Erkenntnis, Hülffe zu
thun, und Beysteuer zugeben, schuldig, bey dem andern aber
durchaus keine Holz-Wände, oder nur etwas Holz ein-
zubauen, und dadurch Gefahr zu veranlassen, auch hier-
über an Dethen, wo Schaden und Gefahr zu besorgen,
weder eiserne, noch thönerne, Windöfen mit blechernen
Röhren zu verstaten, sondern dieser, so viel möglich, sich
zu entschlagen.

14. So sollen auch die Rinnen zwischen den Häusern
und Dächern, so viel möglich, vollends ausgebauet
und abgethan, auch, anstatt derselben, steinerne Brand-
Siebel auffgeföhret werden, darzu denn wir, der Rath,
einem jeden Bürger, nach Gelegenheit des Gebäudes,
eine Anzahl Mauer-Steine, ohne Geld und umsonst, zu
geben erbötig seynd.

15. Niemand soll sich föhrohin unterstehen, einiges
Förder- oder Hinter-Gebäude, an Häusern, Ställen,
Schuppen, Gängen, und dergleichen, mit Schindeln zu
decken, es geschehe dann mit Unserm, des Raths, Vorwis-
sen, und ausdrücklicher Zulassung. Wer darwider han-
delt, und nicht mit Ziegeln decket, es sey Bauherr, oder
Werckmeister, der soll, Zwey gute Schock zur Straffe zu
erlegen

erlegen, und das Schindel-Dach hinwegzuschaffen, schuldig seyn.

16. Wird allen Mäuern und Zimmerleuten ernstlich aufferleget, daß sie einige Backöfen, Brandwein-Blasen, Schloffer, Schmiede, und anderer Werckstädte, Wasch- und Farbe-Kessel, Probier-Ofen, auch sonst alle andere Feuerstädte, nicht erbauen sollen, es sey denn, daß solches vorhero von dem Stadt-Boigt, und wen wir sonst darzu ordnen werden, in ihrer Gegenwart besichtiget und bewilliget worden, wie denn auch kein Mauer Balcken, und ander Holz, bey denen Ofen und Heerden, mit Dach- oder Mauer-Ziegeln verblenden, oder enge Schlunde, dadurch kein Junge fahren kan, anlegen, ein jeder Hauswirth auch dergleichen Arbeit keinem Gesellen verdingen, sondern darzu Meister nehmen sollen, bey Straffe Zwey guter Schock, wer im geringsten jemahls darwider handelt.

17. Da auch iesiger Zeit bey solchen Personen, so mit Feuerwerck umgehen, als Beckern, Schmieden, Schindeln, Dächer so Schloffern, Seiffensiedern, Topffern, Mätzern, Bräu-annoch ern, Weinbrennern, Seilern, Fassbändern, Tischlern, vorhanden und andern, sich Schindel-Dächer befinden, sollen selbige, auffß eheste, abgeschaffet, und hingegen mit Ziegeln gedecket werden.

18. Es soll auch ein jeglicher Bürger in der Stadt seine Behausung mit mehrern Reiß- und andern Feuer-Borrath Holz, als er desselben den nechstbevorstehenden Winter Feuer- und andern über, zur Nothdurfft für sein Haus, bedürfftig seyn mag, nicht belegen, weniger solch Holz, so wohl Büttner-Drechsler-Wagner- und Tischler-Spähne, wie ingleichen gepichte Fasse, Seiler-Materialien, und alles andere, dadurch

durch leichte angezündet werden mag, auff den Böden, oder sonst an gefährlichen, sondern vielmehr am sichersten Orte eines jeden Hauses, da am wenigsten mit Feuer und Lichten umgegangen wird, halten und verwahren.

19. Ingleichen soll keinerley Asche, sie sey von Backen, Mälzen, Brauen, oder worvon sie immer wolle, wie auch keine Kohlen, weder in Fassen, noch auff die Böden, oder sonst wohin, wo durch deren Entzündung Schaden zu besorgen, gesetzt, sondern solches beydes, gleichfalls an dem Orte, im Hause, da es für Feuer am sichersten seyn mag, verwahret, und die Asche anfangs in keinem andern, als irdenen Gefäße, in Küchen auffbehalten, auch eber nicht, als biß sie 14. Tage gestanden, und reine ausge siebet, in anderes gebracht, und verwahret werden.

19.
Luftschüt-
tung der
Asche.

20. Ob auch wohl denen Fleischern und andern Bürgern, an solchen Orthen, da Gelegenheit darzu vorhanden, etwas an Vieh zu halten, nochmahls ungewehret bleibet: So soll doch am Heu nicht mehr, als was auf vier Wochen, und am Stroh, was auff 8. Tage nöthig, das unausgetroschene Getreyde aber, gar nicht in die Häuser geleet, sondern aufferhalb der Stadt verwahret werden, immassen, was sonderlich Stroh und Getreyde anbelanget, von erstern ein mehrers nicht, von Zeit zu Zeit, als auff 8. Tage, das andere aber gar nicht durch die Thore herein zu lassen, bey Straffe Eines guten Schocks, so darwieder handelt.

20.
Heu- und
Stroh-
Vorrath.

21. Es soll auch niemand seine Stall-Böden, Dach-Fenster, und Keller-Löcher mit Stroh verstopffen, sondern selbige mit Glas-Scheiben, Läden, und sonst zu verwahren, schuldig seyn, bey Straffe Eines guten Schocks.

21.
Stall Bö-
den und
Dach-Fen-
ster nicht
mit Stroh
auszustop-
fen.

22. Visitation
 derer Feu-
 ermäuer,
 und ande-
 rer Feuer-
 städte.

22. Damit nun diesem allen desto besser nachgelebet werden möge, so sollen die verordneten Gassen-Schoppen, nebst unsern Zimmer- und Mauermeistern, alle Quartale, beydes in- und vor der Stadt, die Feuermäuern, Feuerreßen, Feuerstädte, und Brandwein-Defen besichtigen, und, wo sie befinden, daß sie entweder haufällig, oder wohl gar eingegangen, oder es an Böden, Heerden, Wänden und Defen, sonst damit gefährlich aussiehet, dergleichen Leuthen, Feuer zu halten, bey ernster Straffe verbietthen, und wenn sie solchem nicht nachkommen, die Defen und Heerde alsofort einreißen, wie sie dann darneben auffß übrige Holz, auch andere brennende Materialien und Besorglichkeiten mit Achtung zu geben, und Uns, dem Rathe, die Beschaffenheit darvon zu vermelden, damit wir darauff das nöthige ferner anordnen können.

23. Wasser-
 Bütten,
 Röhr-Kä-
 sten und
 Börner.

23. Die Wasser-Bütten an den Röhr-Kästen oder Börnern sollen jederzeit, an denen gewöhnlichen und nöthigen Orten, in gungamer Anzahl gehalten, und allesamt wohl gebunden, ingleichen hinten und vorne an den beschlagenen Schleiffen gekaffet, von Mitfasten an, biß auff Galli, jederzeit durch gewisse Arbeiter, mit Wasser angefüllet, von Galli aber biß Mitfasten umgestürzet, und den Winter über unterleget, gehalten werden, darüber der Stadt-Boigt und Baumeister genaue Aufsicht zu halten, solche alle Wochen zu besichtigen, und das ermangelnde oder schadhafte daran zur Verneuer- und Ausbesserung bey uns alsdenn zu erinnern haben.

24. Feuermäu-
 ern fleißig
 zu kehren.

24. Es soll ferner ein jeder Hauswirth, bey Vermeidung unnachbleiblicher Bestraffung, seine Feuermäuern, so oft als es das Feuer halten, und andere Beschaffenheit, erfor-

erfordert, oder doch alle Viertel- und zum längsten alle halbe Jahre, kehren und segen zu lassen, auch hierunter so wohl, als die Feuermäuer-Keherer, der disfalls auffgerichteten und sub Lit. A. hierbey gefügten Ordnung, bey Straffe eines guten Schocks, allenthalben genau nachkommen. Ingleichen

25. Soll ein ieglicher Hauswirth ohne Unterscheid, er habe Röhr-Wasser oder nicht, von Walpurgis anzufangen, bis auff Michael, jährlichen vor seine Behausung ein halb wohl gebunden Bierfaß voller Wasser stehen haben, solches auch aller 8. Tage auskehren und mit reinem frischem Wasser wieder anfüllen, und also die ganze Zeit über beständig voll Wasser halten, bey Zwölff Groschen Straffe. Ferner:

26. Sollen auch von denen Nachbarschaften in jederer Gassen, so wohl ohne, als auch auf Unsere des Raths Verordnung, in dürren Zeiten, Thämme in Flössern, bey Vermeidung ernstler Straffe gehalten werden.

27. Nichts minder soll zu Winters Zeit ein jeder Bürger und Inwohner, der sein Röhr- oder ander Wasser auff die Gasse leitet, das Gerinne desselben bis ans Fluß- und fördere vor seinen Hause die Flößer, wenn es Eis hat, offen und durch Aufshauung tieffer und breiter Gräben, beständig und reinlich offen zu behalten, bey ernstler Straffe, schuldig, die Gassen-Schoppen auch gleich dem Stadt-Boigte, daß Sommer- und Winters- Zeit die Flößer beständig reinlich verbleiben, und kein Kericht- oder Schutt-Haufen darein oder darneben gemacht werden, fleißige Aufsicht darauff zu haben, verbunden seyn. Bey willkührlicher Straffe wer solchen nicht nachlebet.

28. Würt

28. Straffe derer Freymahlts von muthwilligem Gesinde geschehen) die Wasser- veler an de Fasse, so vor die Thüren gesezet, bey Tag oder bey Nacht, nen Was umzuwerffen, oder denenselben sonst in einigerley Wege ser Fässern Schaden zuzufügen, der soll, ohne Nachlassung und eini- ges Ansehen, mit ernster Straffe belegt werden.

29. Wie viel ein jeder an Feuer- rätthe anzuschaffen schuldig. 29. Wie viel Biere ein Bürger auff seinem Hause zu brauen hat, so viel lederne Eymmer soll er auch, mit sei- nem gewöhnlichen Gemercke gezeichnet, nebst einer Art, Feuerhacken und Leiter, so wohl wer über Zwen Biere zu brauen hat, auch noch eine Hand- Sprize, bey Straffe, in seinem Hause haben. Massen dann, bey Verschreibung derer Häuser, von denen Stadt- Gerichten hinführo je- desmahl nach solchen Feuer- Eymern gefragt, und, wenn daran sich Mangel befindet, dem Käufer zu deren An- schaffung auff jedes Stück Eymmer Ein Gulden so bald vom Kauff- Geld inne gelassen werden soll. Diejenigen Bürger und Wirthe aber, so nicht Brau- berechtiget, sol- len jeder ebenfalls wenigstens mit einem Eymmer, Art, Handsprize und Leiter versehen seyn, und, bey dergleichen Häuser Verkauf, eben das, so ietzt gemeldet, von Stadt- Gerichten beobachtet werden.

30. Handwer- cker sollen auch Feu- er- Eymmer halten. 30. Gleichergestalt soll auch eine jede Zunft oder Handwercks- Zimung, nachdem sie stark oder schwach, mit etlichen Feuer- Eymern und Handsprizen, deren Anzahl wir des nechsten jedwedern Handwercke beneimen wollen, versehen seyn, und aus gemeiner Handwercks- Lade an- schaffen, selbige mit einem gewissen Zeichen bemerken, dem Ober- oder ältesten Vormeister in seine Verwahrung geben, und also von einem zum andern fortschaffen, auch in jeder Zunft der Rechnung, so bey der Handwercks- Lade gebal-

gehalten wird, wie viel der Eymmer und Sprizen seynd, jährlich mit annectiren lassen, damit nichts davon verlohren, sondern selbige in vorfallenden Feuers-Nöthen, gemeiner Stadt zum Besten, gebrauchet werden mögen.

31. Wann dann auch in den Brau- und Malz-Häusern dergleichen Vernehmung der Feuer-Eymmer, Aexte, Sprizen, Feuerhacken und Leitern, höchlichen von nöthen ist: Als sollen in jedem Brau- und Malz-Hause, zu und über die Eymmer, so wegen der gesagten Biere gehalten werden müssen, noch 6. Feuer-Eymmer, und 2. Feuer-Sprizen, samt einem Feuerhacken, Art und Leiter, die Hauswirth, zu haben und zu halten, pflichtig und schuldig seyn. Darbey denn die Mälzer und Mälzer-Knechte besonders bedeutet werden, bey dem Malz-Darren vom Ofen und Feuer niemahls, es sey bey Tag oder Nacht, wegzugehen, und dasselbe alleine zu lassen, oder darbey zu schlaffen, vielmehr sollen sie bey dem Feuer sich beständig und wachsam auffhalten, die Darren darneben offters visitiren, und sich in allen nöthiger Vorsichtigkeit darbey gebrauchen, sonderlich aber nebst denen Brauern, wenn abgedarret und abgebrauet wird, ehe sie sich aus denen Malz- und Brauhäusern begeben, in denen Defen zu förderst alles übrige Feuer ablöschten, die Feueressen, Darren, Malz- und Brau-Häuser genau durchsehen, und wenn sie von Feuer allenthalben nichts mehr spühren, so dann erst dieselben verlassen und verschließen. Und dieses alles soll von Mälzern, als Brauern, bey 5. Thaler Straffe beobachtet werden, so ofte einer darwider handelt, wo aber durch sie einige Verwahrlosung mit Feuer oder Schaden geschähe, soll, nach dessen Beschaffenheit, die Bestrafung an Leib und Gut erfolgen.

31.
Malz- und
Brauhaus
ser wie es
bey selbigen
gehalten
ten.

E

32. Die

32. Feuer- u. Nacht-Lampen an denen Eck- und andern Häusern. 32. Diejenigen, so in Eckhäusern wohnen, oder an welcher Behausung sonst Feuer-Lampen, oder Nacht-Lichte, verordnet seynd, oder nochmahls verordnet werden möchten, sollen dieselben zu Nachts, bey fürfallender Feuers- und ander Noth, so bald nach dem Glockenschlag, oder andern Andeutung, anzünden, und, so lange die Gefahr währet, durch ihr Gesinde brennend erhalten, zu welchem Ende sie jederzeit etwas von kiefernen Holze und Pech-Kränzen im Vorrath haben, und das fernere Bedürfniß von unserm Bau-Meister gewarten sollen.
33. Nachtwaschen und Beuchen Flachs, Hechel und Garn sieden. 33. Demnach auch bis anhero von etlichen das Waschen und Beuchen in Häusern mehrentheils bey Nacht getrieben worden; Desgleichen das Flachs rösten, Hecheln, Garn sieden, und was dem anhängig, sehr überhand genommen; So verordnen und gebieten wir, daß dieses alles hinführo des Nachts durchaus nachbleiben, der Flachs an fließenden Wassern geröstet, ausser der Stadt gedörret, in weiten Hoffstädten bey Tages Zeit gewaschen, gebeuchet, Garn gesotten, und in denen so genannten Bade- oder Wasch-Stuben und Desen, bey Nacht zum Waschen, durchaus kein Feuer gehalten werden soll, bey Vermeidung Eines guten Schocks Straffe.
34. Unschlet schmelzen und Licht ziehen. 34. Sollen auch die Fleischhauer ihr Unschlet gar nicht in ihren Häusern, sondern alleine in Rüttelhöfen, bey Tage schmelzen, auf welche masse es auch mit dem Lichtziehen, und Seiffesieden, bey denen Seiffensiedern und andern gehalten werden soll. Wer darwieder handeln wird, soll mit ernstlicher unnachlässiger Straffe be-
gelegt werden.
35. Seiler 35. Gleichergestalt sollen auch die Seiler sich mit übrigem Hanffe, Pech und Schmeer nicht überladen,
noch

noch überlegen, dasjenige aber, so sie zu ihrem Handwer-^{Hanff,}
cke nicht wohl entrathen können, in solche Verwahrung ^{Pech und}
nehmen, damit man des Abends mit den Lichten darzu ^{Schmeer,}
nicht kommen darff. Das Wagenschmeer aber sollen mit zu hal-
fen nirgends anders, denn in Zwingern, und zwischen denten.
Thoren, auch alle andere Arbeit von Hanff, Flachs, Werk
und Pech, allezeit am Tage, durchaus aber von derglei-
chen nichts bey Nacht, machen, und machen lassen, bey
Vermeidung ernstlicher unumkehrlicher Straffe, so oft sie
darauf betreten werden.

36. Ebenermassen sollen auch die Schwefelzieher, ^{36.}
nicht in ihren Häusern, sondern in dem Thurme, so hier ^{Schwefel}
zu verordnet, Schwefel schmelzen und ziehen. Desglei-^{ziehen und}
chen auch kein Brandwein, ausser gewölbeten, und für wein bren-
Feuers-Gefahr wohl verwahrt, Dertern, welche jedes ^{nen.}
mahl vorher vom Stadt-Boigt, oder wen wir sonst dar-
zu abordnen werden, zu besichtigen sind, zu brennen, nach-
gelassen und verstattet werden.

37. Diejenigen, so Schieß-Pulver zu verkauffen, ^{37.}
sollen dessen nicht mehr, als aufs höchste 4. Pfund, bey ^{Schieß-}
sich in Verwahrung, und zwar an einem wohlverwahrten ^{Pulver u.}
Orte, unter dem obersten Theil des Daches, behalten, ^{dessen Bee-}
auch unter Lichts niemanden hiervon etwas abgeben, ^{kauff.}
oder verkauffen.

38. Wird auch alles Schiessen, Schwärmer- und ^{38.}
Raqueten werffen in der Stadt, und denen Vorstädten, ^{Schiessen}
sonderlich an dem Walpurgis-Abend, in Betrachtung, ^{Schwär-}
das dardurch zum öfftern grosser Schade und Erschreck-^{er und}
niß verursacht worden, gänzlich verbothen. Wer sich ^{Raqueten}
dessen unterstehet, der soll von denen Gerichts-Dienern ^{werffen}
Thor- und Nacht-Wache, alsofort zur Haft gebracht, ^{verbothen.}
und

und um Zehen Thaler bestraft, und darneben das Gewehr und Feuerwerck weggenommen werden. Daferne aber der Verbrecher unserer Jurisdiction nicht unterworfen, wollen wir solches gehöriges Orts zu denunciren, oder der hohen Landes-Herrschaft einzuberichten, nicht ermangeln.

39.
Des
Nachts
Feuer zu
machen u.
dabon zu
gehen, ver-
boten.

39. Niemand soll des Nachts Feuer machen, und sich darüber zu Bette legen, auch, wenn die Kohlen in denen Oefen, oder denen Heerden, noch nicht verlöschet, solche entweder mit Wasser ausgießen, oder doch über und über mit Asche bestreuen, bey Vermeidung willkührlicher Bestrafung.

Sum Andern

Welchergestalt in entstehender Feuers-Noth, (die Gott der Allmächtige väterlich verhüten wolle!) ein jeder sich verhalten soll.

Swohl ein jeder Bürger und Einwohner, so balde der Glockenschlag geschieht, oder sonst, Feuers-Gefahr halber, Lärm wird, alles stehen und liegen zu lassen, und zum Feuer zu eilen, schuldig: So will doch nöthig seyn, auch hierbey eine gewisse Ordnung zu halten, damit nicht einer den andern verhindere. Derowegen wir auch hierbey nachfolgende Puncte in treue Acht zu nehmen, ernstlich hiermit befehlen.

I.
Bürger-
meister

1. Als erstlichen: Soll, so bald der Sturmschlag geschieht, oder Feuer-Lärm wird, der beysitzende Bürgermeister, nebst dem Cämmerer und Cammer-Schreiber,

ber, ingleichen auch die Stadt- und Gerichts-Schreiber, sowohl der Rath's- und Gerichts-Copiste, zum Rathhause zueilen, darinnen verharren, daselbst alles in guter Verwahrung halten, auch was man zu veranstalten nöthig befindet, behörig zu Werke richten.

2. Der regierende Bürgermeister aber, samt den übrigen Rath's-Gliedern und zweyen Viertels-Meistern, sollen sich von Stund an zum Feuer und in selbige Gegend begeben, an die gefährlichste Orte eintheilen, alsdenn, wie und auf was man dem Feuer durch Einreißen, Anbringung derer Spritzen, Löschen, oder sonst, Abbruch zu thun? ingleichen des Feuers Fortgang zu verhüten, besorgen, folgend's, nebst den Feuer-Thoren, die zwey ältesten Rath's-Glieder, beständig bey denen Spritzen verbleiben, daß dieselben mit Nutzen gebraucht werden, veranstalten, die übrigen Rath's-Glieder aber, nebst zwey Viertels-Meistern, die Leuthe, daß sie im Löschen Fleiß anwenden, und darbey aushalten, vermahnen, und nach Gelegenheit antreiben, zu solchem Ende, von dem Flosse, oder nächstem Röhr-Wasser, gewisse Reihen oder Gassen von Leuthe, auf zwey, drey und mehr Seiten formiren, damit immer einer dem andern die Eymmer, oder andere Gefäße, mit Wasser desto geschwinder zu- und ledig wieder ablangen könne. Wie sie dem alles das, was sonst darbey vonnöthen seyn wird, zuschaffen, und anzustellen, sonderlich aber, so bald das Feuer überhand nimt, eine nöthige Anzahl guter Bürger, und nebst solchen, die hinten S. 28. sonderlich darzu verordnete Personen, auff die, dem Feuer am nächsten befindliche, Kirchen und andere Commun-Gebäude, ingleichen Förder- und Hinter-Häuser, sonderlich, wo noch

Rath's- u.
Gerichts-
Personen
obliegen-
des Amt.

2.
Des regie-
renden
Bürger-
meisters
und übrige
n Rath's
Glieder
Berrich-
tung.

Viertels-
Meister
Berrich-
tung.
Reihen o-
der Gassen
von Per-
sonen zum
Löschen
anzulegen.
Geistliche
und Com-
mun-Ge-
bäude.

Flugfeuer, Dachrinnen, Hohl-Kählen, hölzerne Siebel, Gänge, Schindel-Dächer und dergleichen, sind, und da die Luft am meisten hinstehet, und von Flug-Feuern die größte Gefahr zu besorgen, mit Aexten, Wasser-Gefässe, und Wasser zu verordnen, welche auff die Flug-Feuer Achtung geben, selbige alsbald dämpffen, und grössern Schaden verhüten helffen können, worbey, zur beständigen bessern Auffsicht, die andern zwey Viertels-Meistere zu gebrauchen, darvon einer um den andern, wenn Gefahr und Noth vorhanden, denen Raths-Gliedern, so beyhm Sprizen sind, fleißige Nachricht zu geben, damit sich diese mit Anwendung derer Sprizen, wo sie am nöthigsten, darnach richten können. In welchem allen jedermann von Bürgern, Einwohnern und Schus-Verwandten, von was Profession sie auch seyn mögen, ohne Unterscheid, nach Erforderung ihrer Bürgerlichen Pflicht und Christlichen Schuldigkeit, bey Vermeidung ernstlicher, und nach Befinden, Leibes-Straffe, Gehorsam zu leisten, und sich nach ihren Befehlichen zu richten, und so lange die Feuers-Noth währet, beständig auszuhalten, schuldig seyn soll.

3.
Wenn über das erste noch ein Feuer entstehet.

3. Würde sichs aber, durch sonderbahres Verhängnis Gottes des Allmächtigen, zutragen, daß über das erste entstandene Feuer, zu gleicher Zeit, noch ein anders angehen solte, soll der beyssigende Bürgermeister vom Rathhause, nebst etlichen Raths-Personen, und einer Anzahl von der Bürgerschaft, so viel man in der Eil darzu abordnen wird, zu demselben neuen Feuer sich eilends verfügen, und das Volk mit allem Fleiß zum Löschen anmahnen und antreiben, auch mit denen Raths-Verwandten und andern, so beyhm ersten Feuer vorhanden, nachdem die Umstände und Gefahr, es erfordern, selbst, oder durch

durch andere, der schleunigen Hülffe und Beystandes wegen, Unterredung pflegen, und das, was im vorherigen §dickfalls gemeldet, darbey beobachten.

4. Damit nun auf allen Nothfall gnugsame Mann-^{4.} schafft, worzu man sie nöthig hat, in Bereitschafft seyn ^{Bewehte} möge; So sollen bey entstehender Feuers-Noth, aus je- ^{Mann-} der Innung eine gewisse Anzahl Personen, wie solche bey ^{schafft zur} jedem Handwerck benennet werden, und darzu von Jah- ^{Befegung} ren zu Jahren, bey Bestätigung derer Vormeister, oder sonst auszumachen, halb mit Ober- und Unter-Gewehr, halb aber ohne Gewehr, hergegen die lestern mit jedes Handwercks Feuer-Geräthe, an Eymern, Handsprizen, Aexten, Feuerhacken, und Leitern, außs schleunigste, mit einem Handwercks-Meister von jeder Zunft, in- und vorn Rathhause sich einfinden, allda, und aufn Marckte, in Gliedern so lange in Ordnung stehen bleiben, bis sie zu Rettung und anderer Nothdurfft, von dem regierenden Bürgermeister, oder wem selbiger solches aufträget, auf- gefordert und angewiesen werden, da sie denn an dem Orte wohin sie geordnet, so lange verbleiben, und das Unbe- fohlene verrichten sollen, bis sie der regierende Bürger- m. ister dimittiret. Wer darwider handeln, und, entwe- der aussen bleiben, vor der Zeit weggehen, oder sonst unge- horsam sich erweisen wird, der soll nicht allein seines Bür- ger-Rechts verlustig seyn, sondern auch hierüber um 5. Thaler gestraffet werden.

5. Der regierende Stadt-Richter soll gleichergestalt ^{5.} samt einem oder zweyen seinen Aßessorn und Schöppen, ^{Regieren-} die Gerichts-Stube sich treulichen anbefohlen seyn lassen, ^{de Stadt-} und ehe nicht, es sey denn das Feuer gänglich gestillet, aus mit denen ^{Richter} derselben sich begeben, damit aller besorgender Schaden ^{Gerichts-} ver- ^{Schöppen}

vermieden, und in der Veranstaltung beyim Rathhause nichts verabsäumet werden möge.

6.
Des
Stadt-
Voigts
Bau-
Wach- u.
Machmei-
sters Ver-
richtungen

6. Der Stadt-Voigt, Bau-Wach und Machmeister sollen, samt denen Gerichts-Dienern, so bald Feuer auskümmt, unten im Rathhause aufwarten, auf daß man sie zu verschicken, oder sonst in andre Wege zu gebrauchen, bey der Hand habe, und solches sollen sie nicht unterlassen, bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung, und Verlust ihrer Dienste.

7.
Gefange-
ne und des
Stoekmei-
sters
Schuldig-
keit hier-
bey.

7. Der Stoekmeister soll auff die Gefangenen fleißige Achtung haben, und, da Noth vorfielt, daß dieselben aus dem Gefängniß gelassen werden müssen, soll er sie, mit Vorwissen und Genehmhaltung des im Rathhause befindlichen Stadt-Richters, mit Fesseln und andern Banden fortführen, und in Verhaft behalten, und also, mit einander zusammen gebunden und verknüpfet, entweder vor das Rathhaus stellen, oder unters Erbische Thor in dasige Wachstube führen, und so lange allda verwahren, bis das Feuer gestillet, und andere Anordnung mit ihnen getroffen wird.

8.
Mälzer
Verrich-
tung.

8. Alle Mälzer sollen so gleich, wann man zum Sturm schläget, oder Feuer geruffen wird, sich bey derjenigen Rinnen einfinden, daraus das Wasser zu dem Feuer zu bringen, sich so dann an denen Gerinnen und Flößen bis zum Feuer eintheilen, und, vom Anfang bis zum Ende deselben, mit Austräumung der Flößer, und Vertheilung der Wasser, das nöthige mit allem Fleiß verrichten.

9.
Röhrmei-
ster und
Graben-

9. Desgleichen dann die verordneten zum Rabensteiner Teiche, so wohl der Röhrmeister und Wasser- oder Grabensteiger zur Rinnen, vor dem Thore, auch alsobald eilen, und dabey, darmit das Wasser unauffgehalten, und

un-

umgehindert in die Stadt fortgehen möge, Hand anlegen, auch, so lange die Feuers-Noth währet, ohne Weggehen, fleißige Aufsicht haben sollen.

10. Der andere Röhr-Meister, sammt seinen Gesellen, sollen zur Zeit des Sturmischlagens und Feuer-Ler-^{10.} mens, augenblicklich zu den Wassertheilern eilen, und die Röhrmeister u. seine Wasser mit allen Fleiß dahin richten, damit das meiste in die Röhr-Kästen, so dem Feuer am nächsten sind, geleitet ^{Gesellen,} und geschlagen werden möge, auch so lange das Feuer wäh- ^{was sie zu} ret, beständig dabey verbleiben. ^{beobachtē.}

11. Es sollen auch an allen Röhr- oder Wasser-Kästen ^{11.} die von uns darzu verordneten darauff gute Achtung ge- ^{das Was-} ben, auff daß das Wasser nicht unnützlich, noch ohne son- ^{fernicht un-} derbahren Befehlich, abgeschlagen, oder sonsten vergebli- ^{nüßl. weg-} chen ausgeschöpffet werden möge. Aus welcher Ursache ^{lauffen zu} auch dieselben, so lange das Feuer währet, mit bewehrter ^{lassen} Hand, stets bey solchem Wasser, bey Vermeidung ernstli- ^{cher} cher Straffe, verbleiben sollen.

12. Diejenigen Bürger, bey welchen Häusern die ^{12.} Schutzbretter verordnet sind, sollen, davon allezeit etliche ^{Schut-} im Vorrath halten, damit in den Gassen, zu dürrer Zeit ^{Bretter} und Wassers-Noth, Wasser gesamlet werden möge, an- ^{fürzusetzen} geregte Wasser-Bretter vorsehen, die Tämme auffschla- ^{gen,} gen, und dergestalt sich das Wasser sammeln lassen ^{jedoch,} jedoch, daß in Feuers-Noth die Wasser, so viel möglich, ^{ohne Unflath} ohne Unflath reine verbleiben, sich euserst bemühen.

13. Der Thürmer auff dem Thurme soll, vermöge ^{13.} seiner Bestallung, und darauff geleisteten Pflicht, auff ^{Thürmer} Feuer, bey Tag und Nacht, gute Achtung geben, und, so wie er sich ^{zuverhalte} bald er eine Feuers-Lohe, oder ganz ungewöhnlichen ^{Rauch und Dampf,} Rauch und Dampf, oder andern gefährlichen Feuer-Ler- ^{men} men

men, in- oder aufferhalb der Stadt, gewahr wird, un-
säumlich in Sturm schlagen, und das Feuer-Zeichen ge-
gen dem Orte, da das Feuer auskommen ist, hinstecken,
des Tages eine rothe Fahne, und bey Nacht, ein bren-
nend Licht in einer Latern. Wobey er aber iedoch auch
bescheidentliche Maasse, im Anschlagen und Stürmen, zu
gebrauchen hat, damit, wann die Gefahr nicht sonderli-
chen groß, nebst andern Inwohnern der Stadt, alte,
franke Leute und schwangere Weiber nicht unnöthiger
Weise erschreckt werden mögen.

14. Da sichs auch zutragen solte, (welches doch Gott
gnädiglich verhüten wolle!) daß der Thürmer zwey Feu-
er zugleich sähe aufgehen, soll er solches mit zweyen
ausgesteckten Feuers-Zeichen, neben dem Sturmsschlage,
andeuten, und darzu noch in die Trommeten stossen.

15. So bald nun der Glockenschlag geschicht, sollen
nachfolgende, und alle andere, Handwerker, samt ihren
Gesellen, welche vermöge dieser Ordnung nicht sonder-
lichen Befehlich haben, oder unter der Anzahl begriffen,
so zum Rath-Hause beschieden, mit oben erwehnten zum
Löschén dienlichen Stücken, an Eymern, Wasser-Kan-
nen, Handsprizen und Aerten, ohne Mäntel und ande-
rer Hinderniß, zum Feuer beschieden seyn. Als: Bar-
bier, Bader, Becker, Buchbinder, Balgenmacher, Beu-
teler, Bürstenbinder, Drechsler, Fleischer, Glaser, Gürt-
ler, Huthmacher, Höcken, Kürschner, Kammengießer,
Klingen-Schmiede, Kücheler, Kampmacher, Kütteler,
Leinweber, Messerschmiede, Nebe- und Stecke-Nadler,
Baretmacher, Rosamentirer, Ringkenmacher, Sensen-
schmiede, Schleiffer, Schneider, Seiffensieder, Stein-
meger, Senckeler, Taschener, Tischler, Töpffer, Weißger-
ber,

ber, und Zweedenschmiede. Diese sollen, wie vorgebracht, nicht bloße Zuschauer abgeben, sondern mit Eymern und andern Gefässe und Geräthe, damit sie löschen, oder Rettung thun können, alsbald erscheinen, und im Wasser schöpfen, oder was ihnen an Arbeit, beym Feuer, denen Spritzen, oder sonst befohlen wird, das ihrige treulich und fleißig verrichten, auch nichts an ihnen erwinden lassen, damit dem Feuer mit göttlichen Beystand aufs schleunigste, als immer möglich, gesteuert, und vorgewehret werden möge. Die Rothgießer, Schlösßer, Fenhauer, Uhrmacher, Sattler, Kupffer- und andere Schmiede ^{Wer zur} ^{grossen} ^{Schlauch} ^{Spritze} ^{sich begeben} ^{so.} sollen sich zu denen grossen Schlauch und andern Spritzen, darzu theils von ihnen besonders, nach gewissen Numeris, gewiedmet, verfügen, selbstige an den Orth, so ihnen von dem regierenden Bürger-Meister, oder denen Feuer-Inspectoribus und Raths-Gliedern, angewiesen wird, bringen, daß reine Wasser herzu gebracht, eingefüllet, und die Spritzen nicht verderbet werden, Sorge tragen, davon denn keiner, ohne Unterscheid, von der Spritze und Stelle, wohin er gewiesen, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Feuer-Inspectoris, oder gegenwärtigen Raths-Glieder, bey Verlust des Bürger-Rechts, und 5. Thaler Straffe, sich wegzubegeben, so lange das Feuer nicht gedämpffet, die Gefahr vorbei, und er zum Weggehen, Freyheit erhalten. Darbey denn die Sattler, nebst ihren Gesellen, insonderheit aufs schleunigste sich bey der grossen Schlauch-Spritze einfunden, die lederne Schlange, oder den Schlauch wohl in acht nehmen, selbigen nicht auf der Erde fortschleppen, sondern an den Orth, wo es die Feuers-Gefahr erfordert, in der Höhe hintragen, wo er sich überschlagen würde, in gute Ordnung ^{Wie mit dem ledernen Schlauch umgegangen werde so.}

nung bringen, dafern er ein Loch bekommen, und das Wasser heraus dringen solte, selbigen, vermittelst derer ledernen Binde-Lappen, welche in einem an der Spritze befestigten Sacke befindlich, verwahren, und selbige so lange dichte an einander herum winden, und feste anziehen sollen, bis kein Wasser weiter durchdringen kan.

16.
Bierbrau
er und
Müller
samt ihre
Gesinde.

16. Die Bier-Brauer, samt ihren Gesellen und Helffern, wie auch die Müller mit ihrem Gesinde, sollen die Dämme in den Gassen, mit denen darzu verordneten Schutz-Brettern, und andern dienlichen Mitteln, zurichten, das Wasser von allen Orthen her, wo es sich thun lassen will, dem Feuer, so viel nur möglich, reinlich zuzuführen, ingleichen des Winters die Flösser öffnen und gangbar machen, Sommers-Zeit aber dieselben ausräumen und reine halten, damit das Wasser zum Feuer zu laufen könne, und nicht, wenn sie es zuvor angeschützt, vergeblich hinweg gelassen werden möge.

17.
Loh- und
Weißger-
ber, Schu-
ster und ih-
re Gesellen

17. Die Loh- und Weißgerber, und Schuster sollen mit ihren Gesellen und Gesinde, von Stund an, wenn ein Feuer auskomet, die Feuer-Eimer im Rathhause fortschaffen, und fürtragen, auch darauff fleißige Acht haben, daß damit nicht gesäumet, sondern alsbald treulichen gehöhret werden möge. Wie sie denn auch, nebst denen in vorhergehenden §. gemeldeten und andern Personen, so bald die Eimer an Ort und Stelle bracht sind, oder sie sonst dasjenige was ihnen specialiter anbefohlen ist, verrichtet, durch Wasser zutragen, und sonst gleich andern das ihrige mit zuverrichten, und beständig zu verharren.

18.
Fuhrleute
Kutscher
und ande-

18. Es sollen auch alle Fuhrleute, Kutscher, Kärner, und andere von der Bürgerschaft, so in- und ausser der Stadt Pferde halten, schuldig seyn, alle Arbeit, dar- über

über sie in und vor der Stadt, auch aufn Feldern begriffen, bey Feuers-Gefahr, nach erfolgten Sturmschlag, alsbald stehen zulassen, und in der Stadt zum Feuer eilen, und die Schleiffen mit denen gefüllten Wasser-Bünten, Feuerhacken, Leitern und andern Geräthe, zum Feuer zuzuführen. Als darzu ihnen

19. Die Wagner, Seiler, Riemer, und Bierschröter, mit ihren Gesellen, im Aufladen oder sonst helfen sollen, damit sichs nicht verziehe, sondern sie gefördert, und an dem Ort, da das Feuer auskommen, geschwinde anlangen mögen, darbey denn auch unsere, des Raths, Wagen-Knechte im Marzfall, mit dem Stadt-Pferden, auch alle Mühlführer sich einzufinden, schuldig seyn, und keiner von Fuhr-Leuten und Bürgern, weder vor ihre Personen, noch mit ihren Vieh und Geschirren, eher von dem Feuer, und worzu sie sonst verordnet, sich weggeben sollen, bis sie von dem regierenden Bürgermeister oder denen andern beyhm Feuer und Sprizen verhandelten Raths-Gliedern, Erlaubniß erhalten. Wer aber darwider handelt, soll ebenfals seines Bürger-Rechts verlustig, und hierüber in mehrere Straffe verfallen seyn.

20. Welcher nun, unter den Fuhr-Leuten, der erste bey dem Feuer seyn, und darbey, mit seinem Vieh und Geschirren, bis zu dessen Aufhören verbleiben wird, (er bringe gleich Feuer-Leitern oder Wasser zugeführt,) der soll einen Gulden, der andre drey Orth, der dritte einen halben Gulden, der vierdte einen Orts-Gulden von Uns dem Rathe, zum Trinck-Geld zu empfangen haben.

21. Ferner sollen alle Steiger, Hütten-Arbeiter und Bergleute, sowohl als die Berg-Schmiede, wie sie Nah-

19.
Wagner,
Seiler,
Riemer u.
Bierschrö-
ter

Wagen
und Fuhr-
Knechte
mit denen
Pferden

20.
Trinck-
geld, so die
Fuhrleute
bey dem
Wasser zu
führen be-
kommen.

21.
Bergleute
und Hüt-

ten-Arbei- men haben mögen, alsbald nach ergangenen Sturmischla-
 ter Ver- ge, an den Ort, da Feuer auskommen, sich umsäumlichen
 richtung. verfügen, und, bey Vermeidung unmachlässiger ernster
 Straffe, mit Wasser zutragen, Ketten und Wehren, al-
 len möglichen Fleiß willig anwenden, auch eber zuhelffen
 nicht ablassen, bis das Feuer gänglich gelöschet, und keine
 Gefahr mehr zu besorgen.

22. Insonderheit aber, wo Feuer zwischen den Schich-
 Bergleute ten, und weil die Berg-Leute in der Gruben seyn möchten,
 sollen aus auskommen würde, sollen die Steiger, Haspel-Knechte, Aus-
 denen Gru pocher und Hütbleute die Häuer und Bergleute umsäuml.
 ben gepo- auspochen, diese stracks zum Feuer zulauffen, daferne Aexte
 chet werde oder Keilhauen in der Eil zu erlangen, selbige mitbringen,
 zu Abweh- rung des Feuers, durch Wasser zutragen, als son-
 stes, getreulich Hand anlegen, und darinnen mit Fleiß bis
 zu Ende fortfahren lassen, darüber denn nach uhralter
 Observanz, keiner seine Schicht versäumet, oder ihm an
 Lohn etwas abgezogen werden soll.

23. Darbey denn in dergleichen Feuers-Noth, nebst
 Uns, dem Rathe, unter andern auch die Herren Ober-
 Berg- und Hütten- auch andere Beamten und Bedien-
 ten sich einzufinden, die Berg-Leute und andere Perso-
 nen, zum Löschen und Hülffe leisten, mit Ernst anzumah-
 nen, zugleich gute Ordnung zu halten, und einen jeden zu
 dem, was er schuldig, anzutreiben, zu ihren selbst eigenen,
 so wohl als dem allgemeinen Besten, das nöthige, wie
 vormahls, noch ferner mit beyzutragen, sich gefallen las-
 sen werden.

24. Die Zimmerleute, Mäurer, Bänder, Ziegels-
 streicher, Holzhacker und dergleichen, sollen, samt ihren
 te, Mäurer Gesellen, sich zusammen halten, mit Aexten, Beilen, oder
 Der-

dergleichen, zum Abwehren, und, da es die Nothdurfft erfordern wird, zum Abschlagen derer in der Nähe verhandenen Schindel-Dächer, und Niederreißen derer bey dem Feuer benachbarten Gebäuden, wosferne es von nöthen, und es von Uns geordnet werden wird, sonderlich beschiedenen seyn, auch so wenig als andere, bey der vorher drauff gesetzten Straffe, eher vom Feuer und der nöthigen Arbeit darbey weggehen, bis das Feuer gänglich gelöscht, und sie von Uns darzu Erlaubniß bekommen.

25. Die Tuchmacher aber, samt denen Tuchscherern, Tuchknappen und Färbern, sollen, nebst denen andern darzu verordneten Personen, auf das Flug-Feuer, und wo sich der Wind hinrichtet, gute Achtung haben, zu welchem Ende, mit ihren Eymern und Handsprizen in die benachbarten Häuser, auff denen Förder und Hintere Giebel, Gänge, Schindel-Dächer und dergleichen verhanden, sich schleunigst auf die Böden, Dächer, Rinnen, Hohl-Kählen begeben, Wasser dahin anschaffen und zutragen lassen, das eufferliche Holzwerck, wo die Flug-Feuer leicht fangen können, öftters begiessen, nach Beschaffenheit an die in der Nähe bey dem Sprizen anwesende Rathsglieder, über den Zustand des Feuers und Gefahr selbst, oder durch die darzu mit verordnete Viertelsmeister, öfttere Nachricht ertheilen, und darbey allenthalben treue und fleißige Abwehrrung, auch an Löschen mögliche Rettung zuthun, sich bemühen. Inmassen dann die nächsten zehen Nachbarn, so um das Feuer herwohnen, auf beyden Seiten, wo Feuer ist, sowohl gegenüber, als darhinter, zu Hause bleiben, nebst den ihrigen das Feuer beschreyen

26. auf das an schreiben helfen, und vor allen Dingen, zugleich auff das geschaffte Flug-Feuer, mit gute Achtung geben sollen.

Feuergerä 26. Auff gemeiner Stadt Feuer-Geräthe, (als the solle die Wasser-Kästen, Böttche, Bütten, Schleiffen, Eymen, nechten Feuerhacken und Feuer-Leitern) so igt vorhanden ist, und Nachbarn in künfftig von Jahren zu Jahren anzuschaffen, und an be- acht haben quehne Derter verordnet, sollen, nebst dem Stadt-Boigt und Bau-Meister, allezeit die nähesten angelesenen zwee- it. Stadt- ne Nachbarn, in deren Gegend etwas von dergleichen Boigt un Feuer-Geräthe vorhanden, fleißige Achtung geben, und, Baumeis- außerhalb Nothfalls, niemanden etwas davon nehmen, ter. noch wegtragen lassen, und da entweder etwas daran man- geln, oder zu bessern, von nöthen seyn wird, sollen sie ins- gesamt schuldig seyn, Uns, dem Rathe, solches anzuzei- gen, damit es in Zeiten ersetzt, oder ausgebessert, und die Leute, in fürfallender Feuers-Noth, in dessen Ermän- gelung, nicht in Gefahr schweben, noch etwa deswegen Schaden nehmen mögen.

27. Es soll ein ieder Bürger oder Hauswirth, wann wie sich d; er, in fürfallender Feuers-Noth, aus seinem Hause an Hausge- den verunglückten Ort und Stelle eilet, seinem Gesinde sinde in und unerwachsenen Kindern, so zu wehren ungeschickt, währende anbefehlen, daß sie im Hause bleiben, das Feuer auff dem Feuer ver- Heerde und sonsten ablöschen, und auff's Flug-Feuer, da- halten soll mit sich solches nicht wo anlegen, überhand nehmen, und ein neu Feuer entstehen möge, gute Achtung geben sollen.

28. Daserne ein Feuer sich nahe an Kirchen, Hospit- 28. Daserne ein Feuer sich nahe an Kirchen, Hospit- Geiſtl. un tal, Schulen, Geistlichen und andern Commun- Gebäu- Schulwie den ereignen solte, daß bey selbigen Gefahr zu besorgen; auch derer So werden unter andern die von unsern Mitteln sich es Commun- Gebäude benfalls darben einzufinden, besonders die sämtlichen Verforg. Dyr.

Vorsteher der Geistlichen Einkommen und Hospital-Verwalther, nicht weniger unsere, des Raths, Zimmer- und Mäurer-Meister, nebst ihren Gesellen, sich bey ereig- neter Noth, schleunigst dahin, wo es am nöthigsten, begeben, von dem regierenden oder andern Bürgermeister so viel Mannschafft, als man bedürffen möchte, mit nöthigem Feuer-Geräthe abfordern lassen, und mit solchen sich auff sothane Gebäude, die der Gefahr am nächsten, verfügen, und allda, durch Wasser zutragen, vorwehren, und andere Veranstellungen, dem Unglück nebst göttlichen Beystand, so viel an ihnen, vorzukommen, sich euserst angelegen seyn, auch nach dem es die Nothdurfft erfordert, dem regierenden oder andern Bürgermeister, von Zeit zu Zeit, wie es mit der Gefahr beschaffen, zu fernerer Verfügung, Nachricht geben lassen, wie sie denn nicht eber von dar abgehen sollen, bis das Feuer gänzlich gedämpffet und alle Gefahr vorüber ist.

Dem Dritten,

Wessen, nach gelöschten oder gedämpfften Feuer, man sich zu verhalten habe.

I.

Erjenige, bey dem ein Feuer, durch Verwahrlo-
 sung, oder Nachlässigkeit, auskommet, und es
 nicht entweder selbst, oder durch sein Gesinde,
 alsobalde anfangs ruchtbar gemacht, sondern es
 vertuschen und unterdrücken wollen, dadurch aber verur-
 sacht, daß es überhand genommen, und daher Schaden
 erfolgt, da es sonst wohl hätte verhütet und unternom-
 men werden können; der soll, nach Beschaffenheit derer
 Um-
 ge-
 suchet.

I.

Straffede
 rer so das
 feuer nicht
 gleich rucht
 bar gema-
 chet son-
 dern viel-
 mehr zu un-
 terdrücken

E

Um-
ge-
suchet.

Umstände, denen Nachbarn, und allen andern, den dabey erlittenen Verlust zuersetzen, angehalten, oder, wenn er darzu unvermögend, nach gebührenden Erkantnis, am Leibe untauschlich gestrafft werden.

2.
verehrung
sollen diese
nigen so
treulich lö-
schenhelffe
bekömen

3.
wer dabey
schaden ge-
nommen soll
davor Ab-
trag erlan-
gen.

4.
straffe des
rer Müßig-
gänger un-
Ungehör-
samen.

5.
straffe des
rer Müßig-
wiegeler u.
daß man

2. Diejenigen, so am Feuer treulich geholffen, gelbschet und gewehret haben, sollen von Uns, nach Befundung ihres treuen angewendeten Fleisses, mit gebührender Verehrung begabet werden.

3. Wie dann auch denen, so in Feuers-Noth an ihrem Leibe etwa verletzet, oder beschädiget worden, das Arzts-Lohn erstattet, und hierüber, zur Ergörung, auch eine Verehrung gegeben werden soll.

4. Gleichwie nun treuer angewandter Fleiß billig rühmens, danckens und belohnens werth ist; Also wird auch hinwiederum nicht umbillig der Müßiggang und Widerspenstigkeit, in dergleichen Nöthen, zum hefftigsten gestrafft. Derowegen ordnen wir, daß durchaus niemand, besonders Bürger, Inwohner, Schurz-Verwandte, Handwercks-Gesellen und dergleichen, sich bey dem Feuer müßig finden lassen, wenn aber, von jetztgedachten Personen, ein und anderer, auf befehene Erinnerung, nicht mit Hand anlegen, sondern vielmehr trozig und ungehorsamlich sich bezeigen würde, derselbe dergestalt nachdrücklich angesehen werden solle, daß er, was der Ungehorsam gegen die Obrigkeit, sonderlich bey dergleichen Fällen, nach sich ziehe, mit seinem Schaden erfahren, und andere sich daran zu spiegeln haben werden.

5. Demnach sich auch oftmahls, bey entstandener Feuers-Noth, wohl gar unruhige Leute finden, so wider die Obrigkeit, und die darzu gesetzte Personen, sich zusetzen, von ihren gemachten Anstalten ungleich zu reden, auch

auch wohl gar andere Anordnungen, nach ihrem Gesal- sich derer
 sen, zu machen, und ihnen in ihren Vorhaben Verhinde- Personen
 rung und Beschwerung zuzuziehen, sich unternommen, zu versich-
 welches offermahls zu allerhand Ungelegenheit, sonder- chern habe
 lich aber, daß diejenigen, so löschen und verwahren helfen,
 nicht gewußt, was sie thun sollen, Unlaß gegeben; Als ge-
 bieten wir hiermit, daß, bey diesen zur Pollicey gehörigen
 Sachen, niemand, er sey auch sonst von wes Standes er
 wolle, Uns, als der ordentlichen Obrigkeit, in ihr Amt
 greiffe, und zu dergleichen Unordnung Unlaß gebe, wie-
 drigenfalls werden wir Uns, bey solchem Fall, derer
 Ubertretere Personen versichern, oder sonst in andere
 Wege, denen Rechten gemäß, wider sie zu verfahren,
 und sie zur gebührenden ernstlichen Straffe zuziehen,
 nicht ermangeln.

6. Nach gelöschtem Feuer, sollen die ledernen Ey- Die Feuer
 mer allenthalben wieder zusammen gesucht, und nach- eymer sind
 mahls an ihren Orth, ins Rath-Haus, und wo sie sonst wieder an
 hingehören, treulich geschaffet, und nichts darvon hinter- ihren Ort
 halten oder entwendet werden, bey Straffe zwey gute zuschaffen.
 Schock oder acht Tage Gefängniß von jedem Eymmer, so
 dergleichen bößlich entwendet.

Diejenigen, so zu denen Spritzen verordnet sind, ha- Spritzen
 ben so gleich desselben oder folgenden Tages, die gebrauch- wieder an
 ten Spritzen auf den Markt zustellen, selbige zu reinigen, ihr Ort zu
 und zu fernereitigen Gebrauche fertig zu machen, auch, bringen.
 wenn, daran Schaden geschehen, solches bey Uns anzu-
 melden, damit das nöthige ausgebessert werden könne:
 Vornehmlich aber soll der lederne Schlauch mit reinem reinigung
 Wasser abgespühlet, auffgehänget und, zu Sommers- des leder-
 Zeit, in die freye Luft, iedoch daß die Sonne nicht dar- nen schlau
 auff ches

auff scheine, zur Winters-Zeit hingegen, in einer leidlichen eingeheizten Stube, nicht aber nahe an dem Ofen, abgetrocknet, so denn, wenn es nöthig, eingeschmieret, und an dem angewiesenen Orte aufgehoben werden.

7.
Straffe
der unreu
bey feuers
brünsten.

7. Nachdem auch zum offtermahlen erfahren worden, daß in fürgefallenen Feuers-Nöthen böse Leute sich befunden, so dasjenige, was die verunglückte Personen ausgeflüchtet, denenselben entwendet, und also, die ohne das Bestürzten, noch mehr betrübet haben, auch dero wegen billig mit härterer Straffe zu belegen; Als wollen wir hiermit iedermänniglich treulich verwarnet haben, daß sich keiner hieran vergreifen, oder davon etwas an sich zu ziehen belieben lassen solle, würde aber jemand hierüber brüchtig befunden, soll keinem, wer der auch sey, nicht die geringste Gnade erzeiget, sondern nach der Schärffe derer Rechte wieder ihn verfahren, und die erste Straffe, von ihm eingebracht werden.

8.
Gerichts-
Schöppe
sollen auff
das ge-
flüchtete
Guth acht
haben.

8. Und damit, bey dergleichen Nothfall, auch jemand zu gegen, deme dergleichen geflüchtet Guth in der Eil sicherlich anzuvertrauen, als sollen jedesmahl, nöthigen Falls, 1. bis 2. Gerichts-Schöpffen Aufsicht tragen, dergleichen ausgeflüchtete Güter, so viel möglich, in Sicherheit zu erhalten; Gestalt wir denn auch beym Muster-Amte die Verordnung gethan, daß, bey ereigneter Feuers-Noth, die nechsten Gassen, jedesmahl mit gewisser bewehrter Mannschafft, besetzt werden sollen, welche zu förderst das zulauffende Weibes-Volk, und unnütze Gesinde, von der Gegend, wo das Feuer ist, ernstlich abhergegen die anderen gegenwärtigen Personen, zur Arbeit und Rettung, nachdrücklich mit anzuhalten. Immassen alle diejenigen, so beym Feuer mit Hand anzules

zulegen nicht schuldig, oder darbey freywillig nicht angreifen, vielmehr nur müßige Zuseher abgeben, und darneben andern hinderlich seyn wollen, sich beyernster Bestrafung, innerhalb derer ausgesetzten Wachten, durchaus nicht betreten lassen sollen,

9. Damit auch, nach einmahl gelöschten und gedämpffeten Feuer, nicht ein neues daraus entstehe, und wieder auffgehe, sollen Unsere Stadt- Voigt, Wacht- und Bau- Meister, je einer um den andern, samt etlichen wissen Personen, so ihnen zugeordnet werden sollen, die Brandt- Städte allenhalben in fleißige Acht nehmen, und dabey Wache stellen, damit fernerer Schade verbleiben möge.

10. Endlich wollen wir, wie es mit Auffräumung und Wegschaffung des Schutts und Aschenbrandes, so sung des wohl auch sonsten anderen gehalten werden soll, nach Gelegenheit Uns zu bezeigen, und die Nothdurfft anzurordnen wissen.

11. Auff daß auch ein ieder um so viel desto treulicher sich gemeiner Noth annehmen, und die Fleißigen von den Unfleißigen unterschieden werden mögen; So wollen Wir, daß, nach gelöschtem Feuer, ein ieder Rott- Meister mit seiner Rotte, auf den Markt zu seinem Quartier, Meister sich verfügen solle, allda diejenigen, so ohne Erlaubniß und erhebliche Ursache abgetreten, und nicht biß zu Ende verharret, in Straffe genommen werden mögen.

An die Einwohner in Vorstädten.

Bermahnung **D**ennach auch, in den Vorstädten, zu Verhütung ver-
derbl. Brand-Schadens, nicht weniger Vorsorge,
als in der Stadt, vonnöthen; Als soll den Vorstädtern
hiermit alles diß, so in dieser unser Ordnung, von Ver-
hütung des Feuers-Gefahr, gesetzet, auch mit Ernst ein-
gebunden, und Krafft diß, sowohl unsern Bürgern, In-
wohnern, Schus-Verwandten, und denen Ihrigen, in-
als vor der Stadt, einem wie dem andern, anbefohlen seyn,
daß, wenn Gott, innerhalb denen Mauern, die Stadt
mit Feuer heimsuchen möchte, alsdem die Vorstädter
insgesamt herein, und wenn dergleichen in Vorstädten
sich ereignet, hinwiederum die aus der Stadt hinaus,
denen Nothleidenden auffß schleunigste zu Hülffe kom-
men, und, nach ihrem Vermögen, Christlicher und Mit-
Bürgerlicher Schuldigkeit, einander treulich, biß zu En-
de des Feuers, beystehen sollen.

Erbietung Gestalt Wir, der Rath, hiermit verordnen, daß ih-
nen aus nen von der Stadt, allemahl mit ledernen Eymern,
der Stadt Schleiffen, Sprizen, Leitern, Feuer-Hacken, und ande-
zu Hülffe rer Nothdurfft, so vielmöglich, beygesprungen, auch ie-
zu komme. desmahls das dem Feuer am nechsten gelegere Thor, ob-
gleich die andern, besorgender Ungelegenheit halber, zu
bleiben, offen gehalten werden solle.

Reservat. Und wann künfftig, nach Gelegenheit der Zeit und
Fälle,

Fälle, Aenderung in dieser unserer verneuerten Feuer-Ordnung von nöthen: Wollen Wir Uns, und unsern Nachkommenden Rätthen, hiermit dieselbige vorbehalten haben, nicht zweifelnde, nach deme solche aus keiner andern Meynung fürgenommen, denn daß die, auff den Fall der Feuers-Noth, zu bequemer Anschickunge der helffenden Leute, und also zu Nus gemeiner Stadt, gemeinet; Es werde ein ieder unserer Verwandten, Mit-Bürger und Einwohner, hierunter schuldigen Gehorsam zu erzeigen, und an treuer Rettung und Hülffe keinen Mangel erscheinen lassen, so wohl der abgelegten und sub B. beygedruckten Bürger Pflicht in allen genau nachzukommen, nicht ermangeln.

Damit auch ein ieder wisse, was seine Schuldigkeit sey, soll bey allen Handwercken diese Feuer-Ordnung, alle Jahre wenigstens einmahl, bey ihren Quartalen und Zusammenkünften, abgelesen werden, unsere darzu verordnete Deputirte auch, daß solches richtig erfolge, bezührige Sorge tragen.

Publica-
tion.

Zu Urkund haben Wir diese unsere Verordnung mit gemeiner Stadt kleinern Secret besiegelt, auch der convocirten Bürgerschaft von Wort zu Wort vorgelesen und publiciret. So geschehen Freyberg den 17. December 1725.

Ordnung

A

Ordnung

Wornach sich die Feuer-Mäuerkehrer so wohl als die Einwohner bey der Stadt Freyberg wegen derer Feuer-Mäuern zu achten.

I.

Soll ein ieder Wirth seine Feuer-Mäuern alle Jahre, wenigstens zwey, oder, daferne starck gefeyert wird, zu mehrren mahlen kehren lassen.

2. Damit man aber gewiß seyn könne, ob auch solches jedesmahl rüchtig erfolget, so werden die Feuermäuerkehrer dahin angewiesen, über diejenigen aus der Bürgerschaft, so ihre Schuldigkeit darinnen beobachtet, und an welchem Tage sie jedesmahl kehren lassen, ordentlich Register zuhalten, und so dann

3. Alle halbe Jahre nach Wehlnachten und Johannis diejenigen Bürger, so in dem verstrichenen halben Jahre sich hierunter säumig erwiesen, auszuzeichnen, auch die Häuser, deren Besizer mit dem Kehren derer Feuer-Mäuern zurück geblieben, ein jedweder in der ihm angewiesenen Refier nachzuholen. Inmassen sie denn

4. Hierauff so fort bey denen Bürgern, wo es noch nicht geschehen, ohne fernere Anfrage, es mögen dieselben solches verlangen oder nicht, gleich durch kehren, und daferne ein oder der andere hierunter sich widerspenstig erweisen, oder das geordnete Lohn davon nicht entrichten würden, sie solche so gleich darauff, vermittelst einer Specification, bey denen Stadt-Gerichten nahinhafft machen, und gegen die Ungehorsame, nach Befinden, rechtmäßige

mäßige Abndung, und Einbringung ihres verdienten Lohns, sich zu versichern haben sollen.

5. Bey dergleichen Restanten ist keine Weitläufftigkeit zugestatten, sondern wenn die Feuer-Mäuerkehrer eine Specification derer aussenstehenden Reste eingeben, sind dieselben durch die Gerichts-Diener, welchen hievor von einem jeden sechs Pfennige Gebühren ausgemacht wird, zu bedeuten, binnen 14. Tagen, bey Vermessung der Auspfändung, Richtigkeit zu machen, daferne aber solches nicht geschiehet, ist so gleich, auf nochmaliges Anlangen, mit der Auspfändung zu verfahren, und bekomet auff solchen Fall der Gerichts-Diener von jedem Restanten einen Groschen.

9. Hingegen wird auch denen Feuer-Mäuerkehrern hierdurch alles Ernsts eingebunden, ihr Amt fleißig zu beobachten, das Kehren nicht bloß durch kleine Knaben, sondern mit Zuziehung erwachsener Personen, verrichten zulassen, nicht weniger, so viel möglich, selbst dabey zu seyn, und genaue Obacht zu tragen, damit der Ruß rein heraus gescharrt, auch zu solchen Ende das Kehren, vornehmlich zu Sommers-Zeit bey starker Hitze, zur Winters-Zeit aber bey grosser Kälte, weil zu solcher Zeit der Ruß, und sonderlich das feste Harz, so sich in denen Feuer-Mäuern anleget, am meisten abzuspriegen pfleget, vorgenommen, und nicht bloß von denen Jungen durchgefahret werde. Wie denn auch

7. Daferne in einem oder dem andern Hause die Feuer-Mäuern entweder nicht tüchtig, sondern zersprungen und löcherig, oder selbige, sowohl die daran gehende Schlunde, so enge angeleget sind, daß sie nicht drey vier-
tel oder wenigsten fünf achtel Elle weit sind, daß ein Junge
dadurch fahren, und darinnen handthieren könne, oder sie

sonst eines eingeschobenen, und nicht gnugsam verwahrten Balkens gewahr werden, die Feuer-Mäuerkehrer solches so fort bey Uns, mit Anführung derer nöthigen Umstände, anzumelden.

8. Damit auch eine Gewißheit seyn möge, wie viel eigentlich von einer Feuer-Mäuer zu kehren, dieses Orts abgegeben werden solle: So ordnen wir hiermit, daß der Feuer-Mäuerkehrer in denen Häusern, wo sie sich dieser wegen nicht bereits in ein gewiß Gedinge eingelassen, davor, bey Vermeidung unnachbleiblicher Bestrafung, ein mehrers nicht, als hernach verzeichnet ist, fordern solle:

1. Gr. 6. Pf. von einer Feuer-Mäuer, so in ganz kleinen Häusern zu befinden oder sonst nicht hoch hinaus geführt ist.

2. Gr. 2 von einer schlechten Feuermäuer zukehren.

2. Gr. 6. Pf. von einer Feuermäuer so doppelt oder darein ein Schlund von unten herauf oder von der Seite herzu geführt wird.

9. Pf. von einem Ofen auszukehren.

9. Welcher Feuermäuerkehrer darwieder handelt, der soll, nach Beschaffenheit der Umstände, und begangenen Nachlässigkeit, unnachbleiblich bestraft werden, ein iedweder auch vor sein Gesinde zu stehen, auch dahero auf dieselben um so viel desto mehr acht zu haben, und sie zu allen Fleiße anzuhalten, schuldig seyn.

Publiciret ist diese Ordnung der gesamten Bürger-schafft allhier, mit der Bedeutung, sich hiernach gleichfalls in allem genau zu achten. Freyberg, den 17. Dec. 1725.

(L.S.) Der Rath zu Freyberg.

B.

Bürger = Lyd.

Ich schwere zu Gott, daß ich dem
 Allerdurchlauchtigsten, Groß-
 mächtigsten Fürsten und Herrn,
 Herrn **Friedrich Augusto**,
 König in Pohlen ꝛc. und Churfürsten
 zu Sachsen ꝛc. Meinem Allergnädigsten
 Herrn, sowohl Ihrer Königl. Majestät
 und Churfürstl. Durchl. Erben und Nach-
 kommen, ingleichen E. E. Rathe dieser
 Stadt Freyberg, so zu jederzeit seyn
 wird, getreu, hold und gewärtig seyn,
 Ihren, so wohl gemeiner Stadt, Scha-
 den und Nachtheil bey Tag und Nacht
 warnen, oder sonst abzuwenden suchen,
 Derselben Ehre und Ruß aber hingegen
 nach meinem höchsten Vermögen beför-
 dern

dern, Ihre und gemeiner Stadt Freyheiten
 und Gerechtigkeiten, so viel mir im-
 mer möglichen, erhalten, sie darbey schü-
 tzen und handhaben helfen, wider dieselben
 mich nicht legen, noch iemands einige An-
 leitung zu dergleichen geben will. So
 oft ich von E. E. Rathe, oder denen
 Stadt-Gerichten, werde erfordert wer-
 den, will ich mich unsäumlichen, bey Tag
 und Nacht, wenn sie meiner begehren, oder
 bedürffen werden, einstellen, Ihres Be-
 fehliges gehorsamlich geleben, auch sonst
 zu allen und ieden Zeiten nach E. E. Rathes
 Geboten, wie auch der Feuer- und andern
 Ordnungen, als ein gehorsamer, getreuer
 Bürger und Unterthaner, mich willig und
 treulich erzeigen und verhalten. So wahr
 mir Gott helffe, durch Iesum Christum,
 seinen lieben Sohn, unsern Herrn,
 Amen.

Register,

Derer fürnehmsten Sachen, so in dieser Feuer-Ordnung

enthalten,
und auf welchem Blate iedweedes zu finden:

NB. Wo ein n. stehet zeigt den §. Paragraphum auch richtig an.

A.

Anschläge, siehe Stürmen.

Asche, wo solche zu verahren, p. 13. §. 19

Aufwiegeler und Widerspenstigen Bestrafung, p. 34. §. 5

Ausgeflüchtet Gut soll treulich in Aufsicht genommen werden, und sich niemand daran vergreiffen, p. 36. §. 8. 9

B.

Bader, was sie zu beobachten, p. 26. §. 15

Bänder Schuldigkeit, p. 6. 9. 2 p. 9. §. 9. p. 81. §. 24

Barbirer Schuldigkeit, p. 9. p. 12. §. 17. p. 26. §. 15

Becker Schuldigkeit, ibid.

Buchbinder Schuldigkeit, ibid.

Balgenmacher Schuldigkeit, ib.

Beutler Schuldigkeit, p. 9. §. 9.

p. 12. §. 17. p. 26. §. 15

Bürstenbinder Schuldigkeit, ib.

Baumeisters Amt, pag. 24. §. 6.

p. 32. §. 26. p. 37. §. 9

Berg- und Hütten-Beamte Ermahnung, p. 30. §. 23

Bergleute sollen zum Feuer zu lauffen, p. 29. §. 21 unter den

Schichten ausgepochet werden, p. 30. §. 22

Bierschröter eilen nach den Feuerhacken und Leitern, pag. 29.

§. 19

Biersbencken sollen selbst auff ihre Gäste acht geben, p. 5. §. 1

Brandgiebel steinern aufzuführen, p. 11. §. 13

Brand- und Feuerstädte sollen eine Zeitlang mit Wache versehen werden, p. 37. §. 9

Brandweimbrennen, an welchen

§ 3 Orten

- Orten es zugestatten, pag. 19. S. 36
- Brauer sollen das Feuer in denen Brauhäusern wohl in acht nehmen, p. 17. S. 31 die Dämme in Gassen mit den Schutbretern zurichten, auch zu Winterszeit die Flösser öffnen, p. 28. S. 16
- Brauhäuser, Feuergeräthe, p. 17. S. 31
- Bürgermeister Amt, p. 20. S. 23
- Bürgere, mit was vor Stücken ieder in seinem Hause gefast seyn soll, p. 16. S. 29. Schuldigkeit beym Löschen, p. 22. S. 2. eine Anzahl bewahrter Mannschafft sollen sich aufm Marckte postiren, p. 23. S. 4 nach gelöschten Feuer auf dem Marckt versamlet und Umfrage gehalten werden, p. 37. S. 11
- Bürger:Eyd, p. 43
- C.**
- Cämmerer Amt, p. 21. S. 1
- Cämmer:Schreiber Amt, p. 21. S. 1
- D.**
- Diebstahl ernstlich zu straffen, p. 36. S. 7. 8
- Drechsler Schuldigkeit, p. 6. S. 2 eilen zum Feuer, p. 26. S. 15
- F.**
- Fasse nicht auf die Böden zu setzen, p. 12. S. 18
- Färber Schuldigkeit, p. 25. S. 31
- Feuerstätte Fährlich zu gewissen Zeiten zu besichtigen, p. 8. S. 6. p. 14. S. 22
- Feuermäuern, Camine un Feuerstätte, sollen von jedem Wirthe selbst in Augenschein genommen werden, p. 8. S. 6
- it. die Nachbarn darauf acht geben, p. 9. S. 10 sollen mit blechern Vorschibern versehen seyn, pag. 10. S. 12. it. steinern seyn, p. 10. S. 11 des Jahres zum öfftern gekehret werden, p. 14. S. 23 was davon zu entrichten, ibid.
- Feuermäuerkehrer wie sie sich zu verhalten, p. 14. S. 24 Ordnung so sie dabey beobachten, ingleichen ihr Lohn, p. 40 seq.
- Fenster in Ställen, aufn Böden und Tache nicht mit Stroh zu verstopffen, p. 13. S. 21
- Feuer:Eymer, wieviel deren zu halten, und wie solche bey Verkaufung der Häuser zu schaffen, p. 16. S. 29 jede Innung soll dergleichen schaffen, p. 16. S. 30 it. Brau: und Malz: Häuser, p. 17. S. 31 nach gelöschtem Feuer sollen selbige wieder aufs Rathhaus geschaffet werden, p. 35. S. 6
- Feuer:Sprützen, pag. 16. S. 29. p. 32. S. 35
- Feuer:

Register.

- Feuer-Lampen an Eckhäusern,
 p. 18. S. 32
 Feuer, wenn solches an zwey Or-
 ten entsteht, p. 22. S. 3
 Feuer-Ordnung ist nach Geles-
 genheit der Zeit und Fälle zu
 verändern, p. 39.
 Feuer-Zeichen wird vom Peters-
 Thurme ausgesteckt, pag. 26.
 S. 13. 14
 Feilenhauer sollen sich zum Was-
 sersprühen verfügen, p. 27. S. 15
 Feuerhacken und Leitern, wie sol-
 che fortzuschaffen, p. 29. S. 18
 wer darüber Aufsicht tragen
 solle, p. 32. S. 26
 Feuer bey Straffenicht zu vertu-
 schen, p. 33. S. 1
 Feuers Verwahrlosung ist zu
 bestraffen, p. 33. S. 1
 Feuer dämpffen zu helfen soll sich
 niemand verweigern noch
 müßig darbey stehen, p. 34. S. 4
 Feuer- und Brandstätte, wie sol-
 che nach gelöschtem Feuer in
 acht zu nehmen, p. 37. S. 9.
 Flachs-Rösten, hecheln und
 Garnsieden, p. 18. S. 33
 Fleischer Schuldigkeit, p. 9. S. 9.
 p. 26. S. 15 wegen des Heues
 und Strohes, p. 13. S. 20
 Flug-Feuer, wer darauf acht zu
 geben, p. 31. S. 25. p. 22. S. 2
 Flösser in Gassen sind in durren
 Zeiten aufzudämmen, p. 15. S.
 26 sonderlich im Winter of-
 fen und reine zu halten, p. 15.
 S. 27. p. 28. S. 16
 Fremde und unbekante Leute
 darff niemand von gemeiner
 Bürgerchaft herbergen, p. 7.
 S. 4 Gastwirthe sollen selbige
 dem regierenden Bürger-
 meister nahmhastig machen,
 und für sie haften, p. 7. S. 5
 Futter und Geströde vors Vieh
 soll ausser der Stadt verwah-
 ret werden, p. 13. S. 20
 Fuhrleute sollen eilen nach denen
 Feuerhacken und Leitern, p. 28.
 S. 18 ingleichen nach denen
 Wasserbüttlen, ibid. p. 18. 19.
 übrige Schuldigkeit, p. 9. S. 9
- G.**
- Garn sieden, p. 18. n. 33
 Gastgeber und Garböche sollen
 auf ihre Gäste acht haben, p. 5.
 S. 1. p. 7. S. 5. Fremde allein
 Herbergen, p. 7. n. 4. selbige
 aufm Rathhause anmelden,
 p. 7. n. 5. p. 9. n. 9. bey denen
 Jahrmärkten Wächter hal-
 ten, ibid.
 Gassenhöpffen sollen die Feuer-
 städte besichtigen, p. 10. S. 11.
 an gefährlichen Orthen denen
 Leuthen Feuer zu halten ver-
 biethen und Abdeutung thun,
 p. 14. S. 22. auff die Flösser
 Achtung geben, p. 15. S. 27.
 Gassen

Register.

- Gassen sollen mit bewehrter Mannschafft besetzt werden. p. 23. S. 4.
- Gebäude sollen steinern auffgeführt werden. p. 10. S. 11. insonderheit die Feuerstädte ibid. wie sie die Stuben und Kammern anzulegen. ibid.
- Geistliche und Commun-Gebäude in Obacht zu nehmen, p. 21. S. 2. p. 26. S. 28. p. 32. S. 28.
- Gerichtschreibers Amt. p. 21. S. 1
- Gerichtschöppen Amt. p. 21. S. 1.
- Gerichtschöppen Amt. p. 23. S. 5. p. 36. S. 8.
- Gefangensdiener Amt. p. 24. S. 6.
- Gefangene wie im Nothfall mit selbigen umzugehen, p. 24. S. 7.
- Gerber lauffen zum Feuer-Eymern. p. 28. S. 17.
- Gesinde, so zu wehren ungeschicket, soll zu Hause bleiben, und auff's Feuer. daselbst acht haben, p. 32. S. 27.
- Geräide so nicht ausgetroschen, soll nicht in die Stadt gebracht werden, p. 13. S. 20.
- Glafer } Schuldigkeit, p. 26. S. 15.
- Gürtler } S. 15.
- Graben Steiger Amt, p. 24. S. 9.
- H.**
- Hauswirthe und Hauswirthin sollen selbst auf ihre Gäste, in gleichen
- Handwerks-Leuthe auff's wandernde Gesinde Achtung geben, p. 5. 6. 7. S. 1. 2. 3. 5.
- Hausgenossen Aufnahme und Anmeldung bey dem Stadt-Boigt, p. 8. S. 7.
- Herbergen frembder Leute stehet alleine den Gasthöfen zu, p. 7. S. 4.
- Herrlos und umstreichend Gesinde nicht aufzuhalten, p. 7. S. 5
- Heu-Vorrath wie es damit zu halten, p. 13. S. 20.
- Holz und Späne, wo es hinzulegen, p. 7. S. 14.
- Holzhauer Schuldigkeit, p. 30. S. 24.
- Höcken, } Schuldigkeit, p. 26. S. 15.
- Huthmacher, } p. 26. S. 15.
- Hütten-Arbeiter sollen zum Feuer lauffen, p. 24. S. 21.
- K.**
- Kandelgießer } Schuldigkeit, p. 26. S. 15.
- Kartenmacher } p. 26. S. 15.
- Klingenschmiede } p. 26. S. 15.
- Kürschner } p. 26. S. 15.
- Kücheler } p. 26. S. 15.
- Küttler } p. 26. S. 15.
- Kupferschmiede } p. 26. S. 15.
- Kehricht und Schutt-Hauffen, p. 15. S. 27.
- Kihn und Späne sollen nicht anstatt derer Lichter gebraucht werden, p. 8. S. 8.
- Kin

Register.

- Kindern, so unverständlich, sollen keine Lichter vertrauet werden, p. 8. n. 8.
- Kohlen wo solche zu verwahren, p. 13. n. 19. auf denen Heerden auszulöschten, p. 20. n. 39.
- Küchen von einem jeden Wirthhe fleißig zu besichtigen, p. 8. n. 6.
- Kusscher und Kärner eilen nach den Feuer-Hacken und Leitern p. 28. n. 18. ingleichen nach den Wasser-Bütten, p. 29. b.
- L.**
- Lampen und Nacht-Lichte, vide Feuer-Lampen.
- Leinweber Schuldigkeit. p. 26. n. 15.
- Lichte und Feuer in acht zu nehmen, p. 6. n. 3. mit selbigen ohne Latern nicht auff die Böden und Ställe zu gehen, p. 8. n. 8. p. 9. n. 9. Lichte an Tage zu ziehen, p. 18. n. 34.
- Lohgeberber Schuldigkeit, p. 28. n. 17.
- M.**
- Mälzer Schuldigkeit, p. 12. n. 17. p. 17. n. 31. eilen zur Rinne, p. 24. n. 8.
- Mälzhäuser Feuer-Geräthe, p. 17. n. 31.
- Marktmeister Amt, p. 24. n. 6.
- Marstall Pferde und Knechte, p. 24. n. 19.
- Mauer-Siegel zu Brandgießeln werden verwilliget, p. 11. n. 13
- Mäurer Schuldigkeit, p. 6. n. 2. bey denen Werk- und Feuerstädten Kesseln und Oefen, p. 12. n. 16. in Abwehren und Einreißen, p. 30. n. 24.
- Messerschmiedte Schuldigkeit, p. 26. n. 15.
- Müller sollen die Dämme in Gassen mit Schuh-Brettern zu richten und zu Winterszeit die Flösser öffnen, p. 28. n. 16.
- Müßige Leute nicht zu hausen, p. 7. n. 5.
- N.**
- Nachbarn sollen auff einander Aufsicht haben, und Anzeigung thun, p. 9. n. 9. die nächsten zehen Nachbarn, so um das Feuer her wohnen, sollen zu Hause bleiben, das Feuer beschreyen heißen, und auff's Flug-Feuer acht haben, p. 31. n. 25.
- Nachts über soll kein Feuer allein gelassen werden, p. 18. n. 32. p. 20. n. 39.
- Nadler Schuldigkeit, p. 26. n. 15.
- O.**
- Oefen wie sie anzulegen, p. 10. n. 12. mit Thüren zu verwahren, ibid. insonderheit Probier- und Bratöfen, p. 11. n. 13. was die Mäurer dabey zu beobachten haben, p. 12. n. 16.

P.

Paretmacher Pflicht, p. 26 n. 15
 Pechkränze auszuhängen, p. 18.

S. 32

Pferde derer Bürger sollen unge-
 säumt nach denen Feuerhacken
 und Leitern geschicket werden,
 p. 28. n. 18 ingleichen nach den
 Schleiffen mit den Wasser-
 bütten, p. 29. n. 19. 20.

Pofamentirer Pflicht, p. 26. n. 15
 Pulver, wie es mit dessen Ver-
 faffung zu halten, p. 19. n. 37

R.

Raths-Personen Amt, p. 21. n. 1
 p. 32. n. 28 p. 31. n. 25

Rabensteiner Reich hat seine ge-
 wisse Auff-her, p. 24. n. 9

Reihen oder Gassen von Leuten
 zum Löschē zu formirē, p. 21. n. 2

Reisigholz, wie sich dabey zu ver-
 halten, p. 12. n. 18

Riemer eilen nach den Feuerha-
 cken und Leitern, p. 29. n. 19

Ringkenmacher Schuldigkeit,
 p. 26. n. 15

Rinnen zwischen den Hausern u.
 Dächern auszubauen, p. 11. n. 13

Röhrmeister Amt, p. 24. n. 9. 10

Röhr-Kästen sollen gewisse Auf-
 seher hab- n, p. 14. n. 23

Nothgieffer soll sich zum Wasser-
 Sprützen verfügen, p. 27. n. 15

Notzmeister mit ihrer Notte sol-
 len sich nach gelöschtem Feuer
 aufm Marckt zu ihrem Quar-
 tiermeistern verfügē, p. 37. n. 11

S.

Scheitholz auf die Darre zu le-
 gen verboten, p. 7. n. 3.

Schiedewände sollen steinern
 seyn. p. 11. n. 13

Schieffen bey der Stad, p. 19. n. 38
 Schindel-Dächer verboten, p. 11.
 n. 15. 17

Schlauch-Sprize, wer sich dar-
 zu begeben, und wie damit um-
 gangen werden soll, p. 27. n. 15
 wie solche zu reinigen, p. 35 n. 6

Schlosser sollen sich zum Wasser-
 Sprützen verfügen, p. 27. n. 15

Schuster schaffen die Feuer-Ey-
 mer fort, p. 28. n. 17

Schutt und Aschenbrand wie es
 damit zu halten, pag. 15. n. 27
 p. 37. n. 10

Schussbreter aufzusetzen, pag 25.
 n. 12

Schwärmer und Raqueten
 werffen verbotzen, p. 19. n. 38

Schwefel nicht in Häusern zu zie-
 hen, p. 19. n. 36

Stiffe siedem was dabey in acht
 zu nehmen, p. 18. n. 34.

Teiler sollen sich mit Hansf, Pech
 und Schmeer nicht überladen,
 auch das Waagen-Schmeer
 in Zwingern und zwischen den
 Thoren machen, p. 6. n. 3. p. 18
 19. n. 35 sollen eilen nach den
 Feuer-Hacken, p. 29. n. 19

Tensenschmiede Schuldigkeit,
 p. 12. n. 17. p. 26. n. 15

Schleiffes

Register.

- Schleiffer Schuldigkeit, *ibid.*
 Schneider Schuldigkeit, *ibid.*
 Schmiedte Schuldigkeit, *ibid.*
 Seiffensieder Schuldigkeit, *ibid.*
 Senckler Schuldigkeit, *ibid.*
 Steinmessen Schuldigkeit, *ibid.*
 Späne und Schleiffen an statt
 der Lichte zu brauchen verbo-
 then, p. 6. n. 3. p. 8. n. 8. sollen
 wohl in acht genommen werden,
 p. 12. n. 18.
 Spritzen wer daran arbeiten soll
 p. 27. n. 15. p. 35. n. 6. p. 38.
 Stadtgerichte sollen bey Ver-
 kauffung derer Häuser nach
 den Feuer-Symern tragen, und
 in deren Ermanglung auf jedes
 Stück Einen Gulden von
 Kauffgeld darzu kürzen lassen,
 p. 16. n. 29
 Stadtrichters Amt, p. 23. n. 5.
 Stadtschreibers Amt, p. 21. n. 1
 Stadtwoigt soll die Haußgenossen
 umständlich examiniren, p. 8.
 n. 7 bey dem Feuer zur Hand
 seyn, p. 24. n. 6. soll auf die
 Flösser acht haben, p. 15. n. 27.
 aufs Feuergeräthe, p. 32. n. 26
 Wasserbüthen, *ibid.* Brand-
 stätte, p. 37. n. 9
 Stocckmeisters Amt, p. 24. n. 7
 Straffe derer, so das Feuer ver-
 üschen, p. 33. n. 1 verwahrlo-
 sen, p. 34. n. 2 müßig darbey
 stehen, p. 34. n. 4. wider die
 Obriigkeit murren und Unge-
 legenheit machen, pag. 34. n. 5.
 Feuer-Symern entwenden, p. 35
 n. 6. sich an ausgeflüchteten
 Guth vergreiffen, p. 36. n. 7-8
 Stroh, wie es damit zu halten,
 p. 13. n. 20
 Stürmen geschicht, wann der
 Thürmer ein's Feuers Lobe
 gewahr wird, p. 25. n. 13. und
 ist darinne bescheidentliche
 masse zu gebrauchen, *ibid.* n. 14
T.
 Tabackrauchen in Boden, Kam-
 mern und Ställen, p. 6. n. 2.
 p. 9. n. 9. 10.
 Tschner, } Schuldigkeit, p. 6.
 Tischer, } n. 2. p. 9. n. 9. p. 12.
 Töpffer, } n. 17. p. 26. n. 15.
 Thämme in Flössern halten, p. 15
 n. 26. p. 25. n. 12.
 Thore zu öffnen, wenn Feuer in
 der Vorstadt auskómen, p. 38.
 Thürmers Amt, p. 25. n. 13. 14.
 Trincfgelder derer Fuhrleute, so
 Wass. r zugeführet, p. 29. n. 20
 so gewehret, p. 34. n. 2. 3.
 Trommete brauchet der Thürmer
 neben dem Glockenschlage,
 wann zwey Feuer zugleich auf-
 gehen, p. 25. n. 14.
 Tuchmacher, } geben acht auff's
 Tuchscherer, } Flug-Feuer. p.
 Tuchknappen, } 31. n. 25.
V.
 Verdächtige Leute nicht zu hau-
 sen, p. 7. n. 5.
 V 2 Verch

277
 Verehrungen vide Trinckgelder.
 Versammlung derer Bürger
 nach gelöschten Feuer und Um-
 frage aufn Marckte, p. 37. n. 12
 Uhrmacher soll sich zum Wasser-
 Spritzen verfügen, p. 27. n. 15.
 Vieh zu halten ungewehret, p. 7.
 n. 16.

Viertelsmeister Verriehung, p.
 21. n. 2. p. 31. n. 25.

Unausgetroschen Getreyde nicht
 in die Häuser zu legen, p. 18. n. 20

Ungehorsam wie solcher zu be-
 straffen, p. 34. n. 4.

Unschlit soll des Tages in Kuttel-
 höfen geschmelzet werden, p.
 18. n. 34.

Vorstädter sollen der Feuer-
 Ordnung auch nachleben, p.
 38. und ihnen möglichst bey-
 gesprungen werden, ibid.

Ursachen, weshalb diese Feuer-
 Ordnung verneuert, p. 3.

W.

Wachen zu denen Brandstädten
 p. 37. n. 9.

Wachtmeisters Ampt, p. 24. n. 6.
 p. 37. n. 9.

Wagner eisen nach den Feuer-
 Hacken und Leitern, p. 20. n. 19.

Wäsche und Hadern nicht allzu-
 nahe an die Ofen zu hängen,
 p. 7. n. 3.

Wasserbüthen, p. 14. n. 23. p. 17.
 n. 21. wer Aufsicht darüber
 zutragen, p. 11. n. 32.

Wasser vor die Thüren zu setzen,

p. 15. n. 25. Straffe derer, die
 daran freveln, p. 16. n. 28. im
 Nothfall in die Röhrkästen,
 die dem Feuer am nechsten sind
 am meisten zuleiten, p. 25. n. 10
 nicht unnützlich, ohne Befehl
 aus denselben abzuschlagen,
 oder auszuschöpfen, p. 25. n. 11
 mit Aufsfetzung der Schusbre-
 ter zu sammeln, p. 14. n. 12.

Wasserfästen haben ihre Aufsfes-
 her, p. 25. n. 11.

Wassersteiger Amt, p. 24. n. 9.

Waschen und beichen in Häusern
 p. 18. n. 33.

Weinchencken sollen auff ihre
 Gäste achtung geben, p. 5. n. 1.

Weisgerber Schuldigkeit, p. 27.
 n. 17.

Weibes Volk und unauß Ge-
 findel soll vom Feuer zurücker
 gehalten werden, p. 36. n. 8.

Windöfen wie es damit zu halten
 p. 11. n. 13.

Wirthe vid. Hauswirthe.

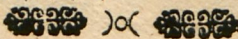
Z.

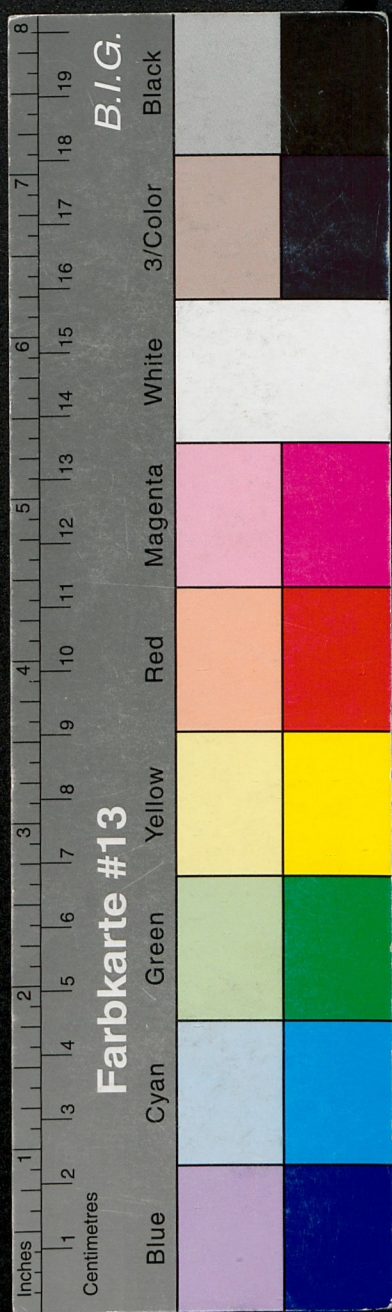
Ziegel, Dach soll aller Orten seyn
 p. 11. n. 14.

Zimmerleuthe 7 Schuldigkeit,
 Ziegelstreicher p. 6. n. 2. p. 30.
 n. 24. p. 33. n. 28

Zwey Feuer, so deren vorhanden,
 wie sich zu verhalten sey, p. 12.
 n. 3. p. 22. n. 3.

Zweckenschmiedte Schuldigkeit,
 p. 26. n. 15.





n. 99/33

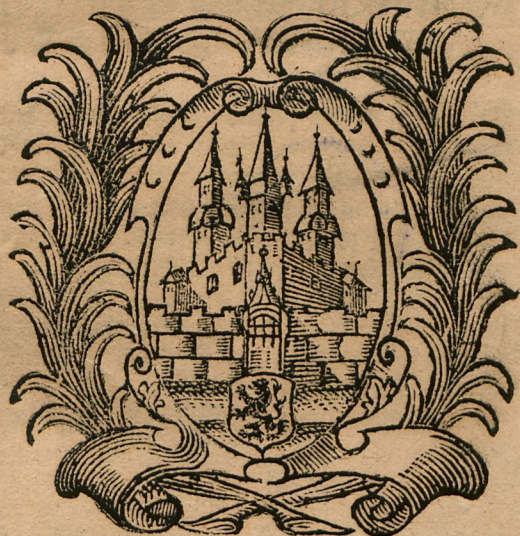
Seuer-Ordnung
Von Der

Stadt Greynberg,

Wie solche hiebevör
Der sämtlichen Bürgerschaft und Einwohnern
allda zum Besten zusammen getragen,

Aniesz aber

Aufs neue mit Fleiß anderweit übersehen, auf gegenwärtiger Zeit und
Läuffte Zustand, so viel möglichen, gerichtet, und zu Männigliches
Nachrichtung publiciret worden.



GREYBERG, gedruckt bey Christoph Matthäi, 1725.



X. 2256158